



GEMEINSAME SOZIAL- UND TEILHABEPLANUNG

für den Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg

I. Teilhabeplanung für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat II – Amt für Soziales

Stadt Heidelberg, Dezernat III – Familie, Soziales, Kultur, Amt für Soziales und Senioren

Redaktion/Kontakt:

Franz Becker (06221/522-2579)

Anita Reidel (06221/58-38540)

Dr. Ulrich Wehrmann

Grafische Gestaltung und Layout:

Nicola Graf

Druck:

Hausdruckerei des Rhein-Neckar-Kreises



INHALT

- 1.1 GRUSSWORT**
- 1.2 EINLEITUNG**
- 2. GRUNDLAGEN, ABLAUF UND ORGANISATION DER PLANUNG**
 - 2.1 Grundlagen
 - 2.2 Koordinierungs- und Prozessstruktur
 - 2.3 Planungsmethodik
 - 2.3.1 Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes
 - 2.3.2 Analyse des Ist-Zustandes
 - 2.3.3 Bedarfsermittlung
 - 2.4 Planungssystematik und Fortschreibung
 - 2.4.1 Zielbestimmung
 - 2.4.2 Bestandsdarstellungen
 - 2.4.3 Maßnahmenplanung und deren Überprüfung
- 3. SOZIALETHISCHE GRUNDLAGEN/LEITBILD DES PLANUNGSPROZESSES**
 - 3.1 Prolog
 - 3.2 Leitlinien der Teilhabeplanung
 - 3.3 Ethische Leitlinien für die Teilhabeplanung
- 4. BEHINDERUNGSARTEN**
 - 4.1 Geistige Behinderung
 - 4.2 Seelische Behinderung
 - 4.3 Körperliche Behinderung und Sprach-, Sprech- und Sinnesbehinderungen
- 5. DATENERHEBUNG**
- 6. ERGEBNISSE DER DATENERHEBUNG**
 - 6.1 Kinder und Schüler**
 - 6.1.1 Frühförderung
 - 6.1.1.1 Angebotsstruktur
 - 6.1.1.2 Datenlage/Bewertung
 - 6.1.1.3 Handlungsempfehlungen
 - 6.1.2 Vorschulischer Bereich
 - 6.1.2.1 Angebotsstruktur
 - 6.1.2.2 Datenlage/Bewertung
 - 6.1.2.3 Handlungsempfehlungen
 - 6.1.3 Schulischer Bereich
 - 6.1.3.1 Angebotsstruktur
 - 6.1.3.2 Datenlage/Bewertung
 - 6.1.3.3 Handlungsempfehlungen
 - 6.2 Übergang Schule/Beruf**
 - 6.2.1 Angebotsstruktur
 - 6.2.2 Bedarfseinschätzung
 - 6.2.3 Datenlage – Differenzierte Bedarfseinschätzung
 - 6.2.3.1 Lebenshilfe für geistig Behinderte – Ortsvereinigung Heidelberg e.V.
 - 6.2.3.1.1 Hauptwerkstatt in Heidelberg und Zweigwerkstätten in Sandhausen
 - 6.2.3.1.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Sandhausen
 - 6.2.3.2 Lebenshilfe für geistig Behinderte – Ortsvereinigung Heidelberg e.V. – Standort Hockenheim

- 6.2.3.2.1 Zweigwerkstatt in Hockenheim
- 6.2.3.2.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Hockenheim
- 6.2.3.3 Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Sinsheim e.V.
- 6.2.3.3.1 Kraichgau Werkstatt für behinderte Menschen gGmbH in Sinsheim
- 6.2.3.3.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Sinsheim
- 6.2.3.4 Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, Werkstatt Weinheim
- 6.2.3.4.1 Werkstatt in Weinheim
- 6.2.3.4.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Weinheim
- 6.2.3.5 Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. – Ortsvereinigung Wiesloch
- 6.2.3.5.1 Kurpfalz-Werkstatt in Wiesloch
- 6.2.3.5.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Wiesloch

6.3 Wohnen

- 6.3.1 Wohnformen
 - 6.3.1.1 Ambulant betreute Wohnformen
 - 6.3.1.2 Stationäres Wohnen
 - 6.3.1.3 Kurzzeitunterbringung
 - 6.3.1.4 Verselbständigungsgruppen/Trainingswohnen
 - 6.3.1.5 Stationäre Pflege für Menschen mit Behinderungen
- 6.3.2 Angebotsstruktur
- 6.3.3 Datenlage
- 6.3.4 Prognose für den Planungsraum
- 6.3.5 Handlungsempfehlungen
- 6.3.6 Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen

7. FAMILIENENTLASTENDE/FAMILIENUNTERSTÜTZENDE DIENSTE

- 7.1 Hintergrundinformationen
- 7.2 Förderung im Rhein-Neckar-Kreis und in der Stadt Heidelberg

8. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN AM PLANUNGSPROZESS

- 8.1 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
 - 8.1.1 Grundsätzliches/Untersuchungsdesign
 - 8.1.2 Zwischenergebnisse
 - 8.1.3 Handlungsempfehlungen
- 8.2 Beteiligung von Angehörigen

9. AUSBLICK

ANHANG:

- 1 Sozialraumorientierung
- 1.2 Rechtsgrundlagen
 - 1.2.1 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
 - 1.2.2 Auszug aus dem Grundgesetz
 - 1.2.3 Auszug aus dem Behindertengleichstellungsgesetz
 - 1.2.4 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch
 - 1.2.5 Auszug aus der Eingliederungshilfeverordnung

Gemeinsame Eckpunkte der kommunalen Verbände und der Verbände der Leistungserbringer in Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Statement von Rudi Sack, Vorsitzender des Ausschusses Psychiatrie und Behindertenhilfe der Liga, anlässlich der Pressekonferenz am 20.11.2006

ANLAGEN:

- Anl. 1 Auszug Studienarbeit
Anl. 2 Fragebogen zum Thema Wohnen und Freizeit

ABBILDUNGS-/TABELLENVERZEICHNIS

- | | |
|------------|--|
| Abb. 1 | Koordinierungs- und Prozessstruktur |
| Tab. 1 | Integrationshilfen in Kindergärten |
| Tab. 2 | Schüler ohne stationäre Maßnahmen |
| Tab. 3 | Schüler mit stationären Maßnahmen |
| Tab. 4 | Gesamtbetrachtung der Schülerdaten |
| Tab. 5 | Übersicht über die Werkstätten und Förder- und Betreuungsgruppen im Planungsraum |
| Tab. 6 | Schulabgänger |
| Tab. 7 | Musterberechnung zur Ermittlung von Platzzahlen WfbM und FuB |
| Tab. 8-18 | Prognoseberechnungen – Platzbedarf für WfbM und FuB |
| Tab. 19 | Übersicht Wohnheimplätze |
| Tab. 20 | Übersicht Wohn-/ Pflegeeinrichtung und Kurzzeitbetreuung |
| Tab. 21-25 | Verteilungsstruktur Wohnformen |
| Tab. 26-27 | Prozentuale Verteilung beh. Menschen nach Altersgruppen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Planungsraum |
| Tab. 28 | Musterberechnung zur Ermittlung von Platzzahlen in betreuten Wohnformen |

Hinweis: Die Verfasser weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der nachfolgend ausschließlich verwendeten männlichen Form keinesfalls Frauen diskriminiert werden sollen.

1.1 Grußwort

Im Juni 2007 gaben der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg den Startschuss für eine gemeinsame Sozial- und Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Jetzt liegt der ausführliche Sozial- und Teilhabeplan für den Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg vor. Mit diesem kreisübergreifenden Plan kommen beide Träger ihrer Planungsdurchführungs- und Kostenverantwortung nach, die ihnen zum 01.01.2005 mit der Verwaltungsreform übertragen wurde.

Wir fangen mit dieser gemeinsamen Planung nicht bei Null an. Die auf Basis der Datenerhebung durchgeführte Analyse des Ist-Zustandes zeigt, dass bereits ein vielfältiges regionales Netz an Hilfen und Einrichtungen für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen besteht. Stadt- und Landkreis sind auf diesem Gebiet eng verflochten. Dieses Netz soll verbessert und noch stärker auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ausgerichtet werden.

Es entspricht unserem Selbstverständnis, dass von Beginn an die Leistungsanbieter aus dem Bereich der Behindertenhilfe am Planungsprozess beteiligt wurden. Sie konnten so ihre langjährigen Erfahrungen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Ergebnisse wurden gemeinsam erarbeitet.

Der jetzt vorliegende erste Teil des Teilhabeplans ist nicht Abschluss, sondern Beginn eines umfangreichen und kontinuierlichen Planungsprozesses. Er enthält Handlungsempfehlungen, die sich an den Lebensphasen der Menschen mit Behinderung orientieren. Die Gestaltung der persönlichen Lebensumfelder in der Arbeitswelt, beim Wohnen und in der Freizeit steht im Fokus der Planung.

Aus diesem Teilhabeplan sollen in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis möglichst konkrete Ergebnisse mit dem Ziel einer wohnortnahen Versorgung von Menschen mit Behinderung erreicht werden. Der Planungshorizont erstreckt sich vorliegend bis ins Jahr 2013. Die darauf basierenden Bedarfsprognosen liefern wichtige Anhaltspunkte für die zu bewältigenden Aufgaben.

Wir danken allen, die an diesem Plan mitgearbeitet haben. Sie bringen durch ihr Engagement zum Ausdruck, dass die Integration der Menschen mit Behinderung ein Thema ist, das die ganze Gesellschaft angeht und nicht allein von staatlicher oder kommunaler Seite gelöst werden kann. Vielmehr bedarf es der Gesamtverantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte. Unmittelbar verflochten ist damit auch die Frage nach der individuellen Werthaltung, denn davon ist es abhängig, ob Menschen mit Behinderung einen vollwertigen Platz in der Mitte unserer Gesellschaft finden und einnehmen können.

Eine erfolgreiche Realisierung der Handlungsempfehlungen kann nur gemeinsam mit den Betroffenen, ihren Familien und den Leistungsanbietern gelingen. Hierbei sind der Mut zu innovativen Ideen und die Bereitschaft zur Umsetzung gefragt.



Dr. Jürgen Schütz
Landrat

A handwritten signature in blue ink that reads "Jürgen Schütz".



Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

A handwritten signature in blue ink that reads "Eckart Würzner".

1.2 EINLEITUNG

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes Baden-Württemberg zum 01. Januar 2005, wurde unter anderem die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden sowie Württemberg-Hohenzollern beschlossen. Dies hatte die Überführung aller Hilfearten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in kommunale Trägerschaft zur Folge.

Ende 2006 entschieden sich der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg für eine gemeinsame, langfristig und prozesshaft angelegte Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen. Erklärtes Ziel war hierbei, sowohl die Vertreter der Leistungserbringer wie auch die Adressaten der Planung, mit in den Prozess einzubinden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Entscheidung zukunftsweisend war. Nur so kann den besonderen regionalen Gegebenheiten, auch in Bezug auf die Beförderung von Synergieeffekten, Rechnung getragen werden.

Die beteiligten Gebietskörperschaften und deren Partner einigten sich darauf, im Kontext der Teilhabeplanung I, zunächst die Gruppe der Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne des SGB XII (s. hierzu Gliederungspunkt 4.1) (nachfolgend: Menschen mit Behinderungen) in den Focus zu nehmen.



2. GRUNDLAGEN, ABLAUF UND ORGANISATION DER PLANUNG

2.1 Grundlagen

Von zentraler Bedeutung des Planungsprozesses ist, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit und -gerechtigkeit zu ermöglichen. Hierfür benötigen sie oftmals mehr Unterstützung durch die Gemeinschaft als andere Bürgerinnen und Bürger.

Die durch den Planungsprozess erbrachten Ergebnisse sollen dazu beitragen, die soziale Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu entwickeln.

Hierbei gilt es, monetäre Rahmenbedingungen zu beachten sowie neue und innovative Konzepte zur Entwicklung der regionalen Strukturen kreativ zu nutzen.

Ein besonderes Anliegen des Planungsprozesses ist die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige in den Planungsprozess (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 7).

Solidarisches Handeln ist ein wesentlicher Eckpfeiler für das Gemeinwohl einer Gesellschaft. In der Bundesrepublik Deutschland manifestiert sich dieser Gedanke in Form grundlegender Bestimmungen der Verfassung, wie beispielsweise in Artikel 1 des Grundgesetzes „die Würde des Menschen ist unantastbar“ sowie in Artikel 2 des Grundgesetzes „die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu einem selbstbestimmten Leben ist zu sichern und zu fördern“, oder auch der Artikel 3 des Grundgesetzes „kein Mensch darf aufgrund seiner Religion, seinem Geschlecht oder seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Kommunal- und Landesbehörden tragen somit auch unter Berücksichtigung der Sozialgesetzgebung eine besondere Verantwortung, diese Rechte sicherzustellen. So heißt es etwa in § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, dass die Leistungsträger verpflichtet sind darauf hinzuwirken, dass, „... die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, ist eine kommunal orientierte, systematische Planung unerlässlich.

2.2 Koordinierungs- und Prozessstruktur

Nach Verständigung auf eine gemeinsame Vorgehensweise von Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Heidelberg, wurde als erster Planungsschritt eine Koordinierungs- und Prozessstruktur (s. Abb. 1) für den anstehenden Planungsprozess verabredet.

Neben einer Lenkungsgruppe, in der sowohl Vertreter des Landkreises sowie der Stadt Heidelberg und der Leistungserbringer vertreten sind, wurde ein interkommunales „Kernteam“ installiert, das gewissermaßen als Koordinationsteam des gesamten Planungsprozesses fungiert. Daneben wurden von der Lenkungsgruppe unterschiedliche themenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Ergebnisse wieder in die Lenkungsgruppe eingebracht, dort diskutiert, u.U. modifiziert und verabschiedet werden.

Die Sitzungen der Lenkungsgruppe werden neutral, von externer Seite moderiert. Für diese Aufgabe konnte Frau Neumann-Wirsig von BTS-Mannheim – Gesellschaft für Organisationsberatung, Training und Supervision gewonnen werden.

Weiterentwicklung von Teilhabe

weiteren Planungsschritt ist beabsichtigt auch qualitative Erhebungen durchzuführen. Kommunale Teilhabeplanung als empirischer Anteil von Planung ist ohne Berücksichtigung der jeweils subjektiven Perspektive aller lokalen Akteure nicht denkbar – insofern sind neben dem Einsatz von standardisierten Erhebungsbögen qualitative Befragungen mittels Interviews beziehungsweise Workshops geplant.

2.3.2 Analyse Ist-Zustand

Die erhobenen Daten dienten nach eingehender Sichtung und Beratung durch die Lenkungsgruppe zur Formulierung erster Fragestellungen, die in gleichermaßen durch Leistungserbringer und Leistungsträger besetzten Arbeitsgruppen weiterbearbeitet wurden.

Hierbei nahm man sich in einer ersten Arbeitsphase vertieft folgender vier Themenschwerpunkte an:

1. **Übergang Schule – Beruf**
2. **Wohnen**
3. **Ethikplattform des Planungsprozesses**
4. **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Planungsprozess**

2.3.3 Bedarfsermittlung

Hierzu sind empirisch-quantitative Verfahren und qualitative Analysen der im Planungsraum feststellbaren Gegebenheiten zu ermitteln.

Konkret bedeutet die Ermittlung von Bedarf in diesem Zusammenhang:

- Mögliche Defizite der Angebotsstruktur im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg kenntlich zu machen und die Entwicklung neuer, innovativer und zukunftsweisender Angebote anzuregen.
- Die Weiterentwicklung bestehender Angebote (Konzepte, Handlungsansätze etc.) in Richtung einer der Lebenssituation und den Anforderungen der Zielgruppe angemessenen Angebotsstruktur vorzuschlagen.

Die Realisierung des ermittelten Bedarfs ist letztendlich das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Standards und rechtlicher Vorgaben.

2.4 Planungssystematik und Fortschreibung

Nach Festlegung der Themenschwerpunkte (s. 2.3.2) durch die Lenkungsgruppe folgt der Planungsprozess folgender Planungssystematik:

2.4.1 Zielbestimmung

Generelle Ziele sollen auf die örtlichen Bedingungen sowie Einrichtungs- und Angebotsstrukturen zugeschnitten werden. Je genauer die Ziele formuliert werden, desto eher kann Planung für Menschen mit Behinderungen auch ihrem Anspruch nach Evaluation der tatsächlichen Teilhabemöglichkeiten gerecht werden.

Bildung von
Arbeitsgruppen

Themenschwer-
punkte

Ermittlung des
Bedarfs

2.4.2 Bestandsdarstellungen

Bestandsdarstellungen sollen die Aktivitäten in den Teilbereichen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nach planungsrelevanten Kriterien erfassen: fachliche Inhalte, Qualität und Quantität der Angebote, Dienste o.ä., Personaleinsatz, Grad der erreichten Kooperationen, Beförderung von Synergieeffekten etc.

2.4.3 Maßnahmenplanung und deren Überprüfung

Die Überprüfung der Realisierung von vorgeschlagenen Maßnahmen/Empfehlungen (was wurde erreicht, was wurde aus welchen Gründen nicht erreicht) wird in die Planungsfortschreibung eingebunden. Ein Planungskonzept bietet eine Reflexionsebene für politische Vorhaben und strukturelle Zielsetzungen. Das Konzept muss neben anzustrebender fachlicher Standards auch die Schwierigkeiten bei deren Umsetzung benennen.

3. SOZIALETHISCHE GRUNDLAGEN DES PLANUNGSPROZESSES/LEITBILD

3.1 Prolog

Das ist die Vision: Menschen mit Behinderungen als Bürger unseres Kreises und unserer Stadt sind dabei, mitten unter uns.

Es erstaunt niemanden mehr – sie gehören selbstverständlich zum gesellschaftlichen Leben. Sie begegnen uns überall, beim Bäcker, im Supermarkt, im Sportverein, im Café. Man hat miteinander zu tun. Man kennt und schätzt sich und lernt voneinander.

Partizipation im Alltag auf diese Art umzusetzen, ist ein langer Weg, auf dem es vieles zu beachten gilt. Menschen mit Behinderungen benötigen eine auf die individuelle Situation zugeschnittene, professionelle Unterstützung, um ihren Alltag meistern zu können. Von großer Bedeutung ist hierbei die soziale Integration, das heißt der Aufbau eines tragfähigen Netzwerkes von Beziehungen. Denn: alleingelassen und nur durch punktuelle Hilfe begleitet, droht in der Regel Vereinsamung und damit erhöht sich die Gefahr von psychischen sowie Suchterkrankungen.

An das Unterstützungssystem werden vielfältige Anforderungen gestellt:

- Integration (auch für Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf) in den sozialen Raum
- Unterstützung für ein möglichst selbstbestimmtes Leben
- Unterstützung bei der Entwicklung von Teilhabemöglichkeiten

Damit Partizipation gelingen kann, ist gegenseitiges Erleben und Kennenlernen von Menschen mit Behinderungen und nicht behinderten Menschen in ungezwungenen, alltäglichen Situationen Voraussetzung. Diesen Prozess unterstützen vor allem frühe Formen der Integration in Kindergarten und Schule. Gemeinsames Spielen und Lernen von Anfang an, können die Wurzeln eines neuen gegenseitigen Wahrnehmens und Miteinanders auch im erwachsenen Leben sein. Damit die Bürger eines Kreises, einer Stadt, Menschen mit Behinderungen als Mitbürger schätzen lernen, die auf ihre Art etwas Wertvolles und Einzigartiges in dieses Leben einbringen, sind Offenheit, Neugier und Geduld in einem sich beständig beschleunigenden Alltag notwendig.

3.2 Leitlinien der Teilhabeplanung

1. Menschen mit Behinderungen leben im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg möglichst selbstbestimmt und gleichberechtigt.
2. Für Menschen mit Behinderungen verfolgt die regionale Teilhabeplanung die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen.
3. Es werden möglichst alle im Themenfeld tätigen Einrichtungen und Dienste am Planungsprozess beteiligt.
4. Die eingeleitete Planung erfolgt langfristig und prozesshaft.
5. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen werden in den regionalen Prozess der Teilhabeplanung angemessen einbezogen – hierfür gilt es entsprechende Strukturen zu entwickeln.
6. Menschen mit Behinderungen, die über einen Migrationshintergrund verfügen, können, sofern ihr Aufenthaltsstatus Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB XII zulässt, die Angebote der Behindertenhilfe uneingeschränkt in Anspruch nehmen.
7. Neben einer ersten quantitativen Erhebung, wird den Leistungserbringern im Rahmen einer zweiten, ergänzenden qualitativen Erhebung (standardisiertes Experteninterview) die Möglichkeit gegeben, Aussagen zu Fragen wie beispielsweise Konzeption, Verortung im sozialen Raum etc. zu tätigen.

3.3 Ethische Leitlinien für die Teilhabeplanung

Um der Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg gerecht zu werden, ist eine kommunal orientierte, systematische Teilhabeplanung erforderlich. Dabei ist es unerlässlich, dass alle am Prozess Beteiligten sich sozialem ethischen Grundsätzen verpflichten.

Hier bietet das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK einen wichtigen Ansatz. Die Behindertenrechtskonvention basiert auf den von den Vereinten Nationen auch als UN-Standardregeln bezeichneten, „Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities“. Diese wurden im Auftrag des European Disabilities-Forums (EDF) in Schweden erarbeitet und wenden sich an Politiker, Behörden und Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen, um gemeinsam als gleichberechtigte Partner eine Gesellschaft mit denselben Entwicklungsmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger zu gestalten. Dieses Gesetz bietet somit einen Orientierungsrahmen für den Planungsprozess in der Region Rhein-Neckar-Kreis/Heidelberg.

Über die klassische Funktion von Sozialplanung hinaus sind die anstehenden Aufgaben nur in einem Klima gegenseitig wertschätzender Kommunikation gewinnbringend zu bearbeiten. Insofern sollte eine weitgehend konsensorientierte Prozesskultur von allen Beteiligten als eine wesentliche Voraussetzung für die kreative Lösung anstehender Aufgabenstellung angestrebt werden. Sollten dennoch scheinbar unüberbrückbare Problemstellungen auftreten, wird empfohlen, ein Mediationsverfahren einzuleiten, um den Fortgang des Prozesses nicht grundsätzlich zu gefährden.

Systematische
Planung

Die programmatische Formel des Europäischen Jahres für Menschen mit Behinderung 2003 lautete: „Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen, Selbstbestimmung ermöglichen“. Hiermit wird sozusagen nochmals konkret die Anforderung an die Teilhabeplanung für die Region Rhein–Neckar–Kreis/Heidelberg für Menschen mit Behinderungen formuliert. Die Beschreibung und Diagnose des Ist-Zustands ist dabei erste Voraussetzung für die Entwicklung einer „Sozialen Region“ Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Heidelberg

Hinweis: Die Behindertenrechtskonvention selbst begründet keine neuen Rechte, sie konkretisiert anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen. Subjektive Rechtsansprüche für Menschen mit Behinderung ergeben sich im Wesentlichen unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch oder aus sonstigen Sozialleistungsgesetzen (z.B. Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz u. a. Gesetze).

4. BEHINDERUNGSARTEN

Nur wer wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, hat nach dem SGB XII einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei einer nicht wesentlichen Behinderung können Leistungen im Rahmen des Ermessens erbracht werden.

4.1 Geistige Behinderung

Die Verordnung zu § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung) definiert die wesentliche geistige Behinderung, wie folgt: „Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind“.

4.2 Seelische Behinderungen

Die seelisch wesentliche Behinderung definiert die Eingliederungshilfeverordnung wie folgt: Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben können, sind:

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

4.3 Körperliche Behinderung und Sprach-, Sprech- und Sinnesbehinderungen

Als körperlich wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung gilt, wer durch körperliche Gebrechen wesentlich in seiner Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII eingeschränkt ist.

Die genannten gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Anhang unter Gliederungspunkt 1.1 und 1.2.

5. DATENERHEBUNG

Den Leistungserbringern wurde im August 2007 ein Erhebungsinstrument auf Access-Basis übersandt, das so konzipiert ist, dass es langfristig auch als Monitoring-Modul verwendet werden kann. Die Leistungserbringer wurden in die Handhabung der Erhebungsinstrumente mittels einer Schulung eingeführt – ein Handbuch wurde ergänzend erstellt. Bei der Entwicklung des Erhebungswerkzeugs wurde auf eine anwenderfreundliche Gestaltung geachtet. Durch die sorgfältige Vorbereitung der Datenerhebung kam es nur zu geringen Auffälligkeiten bei den Plausibilitätsprüfungen.

Durch einseitige „Datenschutzrechtliche Zusicherung“ seitens der Leistungsträger wurde allen datenschutzrechtlichen Erfordernissen einvernehmlich Rechnung getragen.

Datenschutz
rechtliche
Zusicherung



6. ERGEBNISSE DER DATENERHEBUNG



6.1 Kinder und Schüler

6.1.1 Frühförderung

Bei den Angeboten der Frühförderung handelt es sich um Leistungen der Diagnostik, Therapie, Pädagogischen Förderung, Beratung und Anleitung für behinderte oder von Behinderung bedrohten Kindern von der Geburt bis zur Einschulung oder Aufnahme in einen Schulkinder- garten.

Ziel ist es, bei einer gefährdeten Entwicklung eines Kindes, mit Leistungen der Frühförderung, eine möglicherweise daraus resultierende Behinderung abzuwenden bzw. zu lindern.

Das Land Baden-Württemberg beschreibt in der Konzeption „Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg – Rahmenkonzeption 1998“ das baden-württembergische Frühfördersystem und stellt damit die Basis für deren Weiterent- wicklung dar.

6.1.1.1 Angebotsstruktur

Im Planungsraum gibt es – mit Ausnahme der sogenannten interdisziplinären Frühförderstel- len – alle, im Sinne der baden-württembergischen Rahmenkonzeption, wichtigen Säulen der Frühförderung:

- Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD),
- Kinderkliniken und sozialpädiatrische Zentren,
- niedergelassene (Kinder-)Ärzte und Therapeuten,
- Sonderpädagogische Beratungsstellen an den Sonderschulen und
- Frühförderstellen in freier Trägerschaft¹.

Heidelberg und der Rhein-Neckar-Kreis verfügen außerdem über das landesweit einzige „Son- derpädagogische Beratungszentrum – Elternberatung und Frühförderung“ mit einem inter- disziplinären Team, das sich mit seinen Leistungen an die behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und deren Eltern wendet. Das Beratungszentrum ist zum Teil mit anderen Aufgaben als die Sonderpädagogischen Beratungsstellen an den Sonderschulen betraut und hat eine – über seine regionale Zuständigkeit hinausgehende – landesweite Funktion hin- sichtlich besonders schwieriger Gegebenheiten bei einzelnen Kindern bzw. deren Familien.

Die Zusammenarbeit, der im Planungsraum im Frühförderbereich tätigen Fachleute wird für Kreis und Stadt unter Federführung des Gesundheitsamtes Heidelberg vom „Arbeitskreis In- terdisziplinäre Frühförderung – AIF“ koordiniert.

6.1.1.2 Datenlage/Bewertung

Frühförderung hat eine zentrale Bedeutung für die Eingliederungshilfe für behinderte Men- schen nach SGB XII, denn mit ihrem Erfolg oder Misserfolg werden entscheidende Weichen in Hinblick auf Prävention bzw. Entwicklungsförderung gestellt. Eine erfolgreiche Frühförderung muss neben humanitären auch finanzpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen. Hier wäre die Vermeidung lebenslanger aufwändiger Therapie, Betreuung und Pflege zu nennen. „Den

¹ auf den „Frühförderwegweiser für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis“ und für Heidelberg auf die „Bestandsaufnahme: Menschen mit Behinderung in Heidelberg“ wird verwiesen

Leistungen der
Frühförderung

Baden-Württem-
bergische
Rahmen-
konzeption

Elternberatung
und Frühförderung

Ausgaben der öffentlichen Hand für Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung stehen längerfristig in vielen Fällen vermeidbare finanzielle Lasten bei Früh- und Dauerinvalidität und hohe Betreuungskosten bei schweren bleibenden Behinderungen gegenüber.“²

Der Zugang zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erfolgt über die Systeme der Früherkennung bzw. Frühförderung. Je erfolgreicher diese funktionieren, desto geringer fallen die Zugänge aus. Der bisherige Planungsverlauf zeigt, dass künftig das Schnittstellenmanagement zwischen der Frühförderung zur Eingliederungshilfe bzw. Sozialplanung einer deutlichen Belebung bedarf.

Insgesamt gibt es im Land Baden-Württemberg derzeit 37³ vom Land nach den einschlägigen Fördergrundsätzen⁴ geförderte interdisziplinäre Frühförderstellen. Die Frage, ob es im Planungsraum ebenfalls eine oder mehrere interdisziplinäre Frühförderstellen geben sollte, wurde bereits vor einigen Jahren unter Federführung des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg erörtert. Der Bedarf für eine zunächst ins Auge gefasste interdisziplinäre Frühförderstelle in Heidelberg, wurde von den Beteiligten im Verlauf der Erörterungen verneint. Es konstituierte sich stattdessen der „Arbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung – AIF“, mit dem Ziel, die in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Dienste zu koordinieren.

6.1.1.3 Handlungsempfehlungen

Für den Bereich der Frühförderung wird empfohlen:

1. die Schnittstellen zwischen der Frühförderung und der Eingliederungshilfe (nach SGB XII und SGB VIII) zu untersuchen, und
2. zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Strukturen den Anforderungen entsprechen.

Dabei sollte eine abgestimmte und zielorientierte Vorgehensweise unter regionalen Gegebenheiten angestrebt werden.

6.1.2 Vorschulischer Bereich

Alle Kinder ungeachtet ihrer Behinderungen, haben ab dem dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg fordert ausdrücklich die gemeinsame Erziehung und Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder, sofern der Hilfebedarf des Kindes dies zulässt.

„Kann der individuelle Förderbedarf eines Kindes im wohnortnahen Kindergarten nicht erfüllt werden, steht den Eltern das Beratungsangebot, insbesondere der sonderpädagogischen Beratungsstellen (s.o.), zur Verfügung. Für die Förderung eines Kindes bietet gegebenenfalls der Besuch eines Schulkindergartens bessere Möglichkeiten. Die Schulkindergärten berücksichtigen den besonderen Förderbedarf des Kindes entsprechend seiner Behinderung. Der Besuch des Schulkindergartens ist nur mit Einverständnis der Eltern möglich.“⁵

SGB XII und
SGB VIII

Gemeinsame
Betreuung
von Kindern
mit und ohne
Behinderungen

² Quelle: Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg – Rahmenkonzeption 1998

³ Quelle: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Ein Wegweiser (Stand: 2008), Fundstelle: http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/1442/Wegweiser_Behinderte_23-10-08.pdf

⁴ Fördergrundsätze des Ministeriums für Arbeit und Soziales für Zuwendungen zu interdisziplinären Frühförderstellen im Jahr 2009

⁵ Quelle: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg – Ein Wegweiser (Stand: 2008)

Benötigt ein Kind mit Behinderung beim Besuch eines (Regel-) Kindergartens aufgrund seiner Behinderung zusätzliche, pädagogische oder begleitende (z.B. pflegerische) Hilfen, die nicht mit vorhandenen Ressourcen gedeckt werden können, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach SGB XII – sog. Integrationshilfen – in Betracht.

Der nachfolgenden **Tabelle** (Tab. 2) ist zu entnehmen, wie viele Kinder Integrationshilfen in Kindergärten erhalten (Rechtsgrundlage: § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII – Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung).

Ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich oder von den Eltern nicht gewünscht und wurde in einem sonderpädagogischen Gutachten der besondere Betreuungsbedarf festgestellt, ist die Aufnahme in einen Schulkindergarten möglich. Wie viele Kinder im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg in Schulkindergärten betreut werden, ist der Tabelle ebenfalls zu entnehmen.

Integrationshilfen
Kindergärten

6.1.2.1 Angebotsstruktur

Tabelle 1

Geburtsjahrgang		1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		Quersumme	
Besuch von Kindergärten/ Kindertageseinrichtungen		Kreis	Stadt	Kreis	Stadt	Kreis	Stadt	Kreis	Stadt	Kreis	Stadt	Kreis	Stadt	Kreis	Stadt	Kreis	Stadt
	Von kommunalen Trägern	0	0	0	0	12	1	7	0	6	1	4	0	0	0	29	2
	Von freien Trägern	1	0	1	0	15	2	14	3	14	3	15	2	0	0	60	10
	<i>Zwischensumme:</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>27</i>	<i>3</i>	<i>21</i>	<i>3</i>	<i>20</i>	<i>4</i>	<i>19</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>89</i>	<i>12</i>
Besuch von Sonder-/ Schulkindergärten																	
freie Träger	Pusteblume, Heidelberg	0	1	0	1	7	12	4	11	4	11	4	7	0	5	19	48
	Sonnenblume, Schwetzingen und Hockenheim	0		0		5		12		11		8		4		40	0
	Morgentau, Wiesloch	0		0		2		13		7		3		1		26	0
	Vogelnest, Schwarzach	0		0		3		2		0		1		0		6	0
	Regenbogenkindergarten, Mannheim	0		0		0		1		1		0		0		2	0
	<i>Zwischensumme:</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>17</i>	<i>12</i>	<i>32</i>	<i>11</i>	<i>23</i>	<i>11</i>	<i>16</i>	<i>7</i>	<i>5</i>	<i>5</i>	<i>93</i>	<i>48</i>
öffentliche Träger	Steinsberg- Schulkindergarten, Sinsheim	0		0		6		4		5		3		1		19	0
	Maria-Montessori- Kindergarten, Weinheim	0		0		2		3		3		2		0		10	0
	<i>Zwischensumme:</i>	<i>0</i>		<i>0</i>		<i>8</i>		<i>7</i>		<i>8</i>		<i>5</i>		<i>1</i>		<i>29</i>	<i>0</i>
Gesamtsumme:	1	1	1	1	52	15	60	14	51	15	40	9	6	5	211	60	

Stand: November 2007, Quelle: Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises bzw. des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Heidelberg bei den (Regel-) Kindergärten; Schulämter des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg bei den Schulkindergärten

6.1.2.2 Datenlage/Bewertung

Diese Übersicht birgt folgende Unschärfen:

- in den Regelkindergärten sind nur diejenigen Kinder aufgeführt, die auch tatsächlich Leistungen (für pädagogische oder pflegerische Bedarfe) von Seiten des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg erhalten. In den erhobenen Daten werden neben Kindern mit geistiger auch Kinder mit seelischer Behinderung berücksichtigt;
- da keine Besuchspflicht besteht, sind nicht alle behinderten Kinder erfasst.

Aus diesen Gründen geben diese Zahlen nicht eindeutig Auskunft über die Zahl der Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen im Kindes- und Vorschulalter.

Es zeigt sich, dass im Rhein-Neckar-Kreis **42,2 v.H.** und in der Stadt Heidelberg **20,0 v.H.** der jeweils erfassten Kinder mit Behinderungen einen (Regel-) Kindergarten besuchen. Davon werden **32,6 v.H.** der Kinder aus dem Kreis und **16,7 v.H.** der Kinder aus der Stadt Heidelberg in kommunalen Kindergärten betreut.

Zu beachten ist, dass umgekehrt in den (Sonder-) Schulkindergärten freier Träger sog. integrative Gruppen eingerichtet wurden, in denen in der Regel je fünf behinderte mit zehn nichtbehinderten Kindern betreut werden. So gibt es aktuell z.B. in den Schulkindergärten

- „Pustebblume“, der Lebenshilfe Heidelberg **drei** integrative Gruppen,
- „Sonnenblume“, der Lebenshilfe Schwetzingen **drei** integrative Gruppen
- „Morgentau“ der Lebenshilfe Wiesloch **fünf** integrative Gruppen und im
- „Regenbogenkindergarten“ der Reha Südwest gGmbH in Mannheim **drei** integrative Gruppen⁶.

Die Versuche, integrative Gruppen auch in öffentlichen Schulkindergärten einzurichten, konnten bislang wegen überschneidender finanzieller Zuständigkeiten zwischen Kommune (für die nichtbehinderten Kinder) und Land (für die behinderten Kinder) nicht realisiert werden.

6.1.2.3 Handlungsempfehlungen

Für den Bereich „Vorschulische Förderung“ wird empfohlen:

- zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sich durch die Einführung der Schulgesundheitspflege (§ 91 Schulgesetz) und der damit verbundenen Untersuchung der Kinder ab dem 4. Lebensjahr auf gesundheitliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer Schulfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz) durch die Gesundheitsämter im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung wesentliche Erkenntnisse für die Teilhabeplanung gewinnen lassen;
- in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Regelkindergärten zu fördern (s. § 2 Abs. 2 KiTaG Ba-Wü).

⁶ 4-5 behinderte Kinder werden mit 13 nichtbehinderten Kindern betreut

6.1.3 Schulischer Bereich

Nach baden-württembergischem Schulrecht dient die Sonderschule „... der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 SchulG). Die Förderung von Schülern mit Behinderungen ist auch Aufgabe anderer Schularten. Schüler mit Behinderungen werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie „... aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt“ (§ 15 Abs. 4 SchulG).

Für Schüler mit geistiger und mehrfacher Behinderung besteht infolge des aktuellen Schulrechts in Baden-Württemberg keine Möglichkeit, eine allgemeine Schule (insbesondere Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien) zu besuchen. Einzige Möglichkeit der schulischen Integration ist der Besuch von Außenklassen an allgemeinen Schulen. Die Schüler der Außenklassen bleiben Schüler der Schule für Geistigbehinderte.

6.1.3.1 Angebotsstruktur

Die folgenden Tabellen zeigen, wie viele Schüler Schulen für Geistigbehinderte besuchen. Hierin sind auch die Schüler aufgeführt, die in sogenannten Außenklassen beschult werden.

Die Graf-von-Galen-Schule unterhält aktuell 4 Außenklassen mit insgesamt ca. 25 Schülern. Im Rhein-Neckar-Kreis gibt es derzeit 27 Außenklassen mit insgesamt ca. 150 Schülern.



Gesamtbetrachtung der Schülerdaten – Tabelle 4

K – Kreis / S – Stadt	Schulbesuch mit stationären Maßnahmen		Besuch von Schulen freier Träger ohne stationäre Maßnahmen		Besuch kommunaler/staatlicher Schulen ohne stationäre Maßnahmen:		Schüler gesamt:		davon: Anteil mit stationären Maßnahmen	
	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
									Anteil in %	Anteil in %
Im Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg	7	5	117	0	325	88	449	93	1,56	5,38
In Mannheim:	0	1	0	1	0	0	0	2	0,00	50,00
Im Neckar-Odenwald-Kreis	28	6	0	0	0	0	28	6	100,00	100,00
in sonstigen Kreisen/ Bundesländern	58	5	0	0	0	0	58	5	100,00	100,00
Gesamtsummen:	93	17	117	1	325	88	535	106	17,38	16,04

6.1.3.2 Datenlage/Bewertung

Da Schulpflicht für alle Kinder besteht, kann davon ausgegangen werden, dass in den Tabellen 3 bis 5 alle Schüler mit geistigen und mehrfachen Behinderungen aufgeführt sind, für die der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg zuständig sind.

Normalitätsprinzip

Ambulant vor stationär bedeutet, dass erst, wenn ambulante Angebote zur Beseitigung eines behinderungsbedingten Bedarfs nicht ausreichen, eine stationäre Betreuung in Frage kommt.

Normalerweise wird die Schule für Geistigbehinderte von zuhause aus besucht. Eine gleichzeitige Heimbetreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Unter Umständen können aus

- behinderungsbedingten oder
- familiären Gründen

dennoch stationäre Maßnahmen angezeigt sein.

Behinderungsbedingte Gründe für stationäre Maßnahmen liegen z.B. dann vor, wenn die Behinderung so schwer ist und einen so hohen Betreuungs- und Förderbedarf für die Eltern und/oder die örtliche Schule verursacht, dass das Kind zuhause von den Eltern bzw. von der Schule nicht betreut werden kann.

Aus **Tabelle 5** ist ersichtlich, dass **17,38 v.H.** aller Schüler aus dem Rhein-Neckar-Kreis und **16,04 v.H.** aller Schüler aus der Stadt Heidelberg im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gleichzeitig stationäre Maßnahmen erhalten.

Vergleich landesweit:⁷

In absoluten Zahlen und auf die Einwohner von Kreis und Stadt bezogen bedeutet dies: 93 Schüler des Kreises, das entspricht 0,17 pro 1.000 Einwohner⁸ und 17 Schüler der Stadt, das entspricht 0,12 pro 1.000 Einwohner⁹ sind während des Schulbesuchs auf eine stationäre Versorgung angewiesen.

Ambulant vor stationär

Der KVJS hat in seinem landesweiten Vergleich zum Stichtag 31.12.2007 eine durchschnittliche stationäre Versorgung von Schülern in den 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen von 0,26 pro 1.000 Einwohnern ermittelt. Dies bedeutet, dass in Baden-Württemberg durchschnittlich mehr als doppelt so viele Schüler mit Behinderungen stationär versorgt werden.

Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen in Zukunft eine fallende Tendenz aufweisen werden. Begründet kann dies mit dem im Zuge der Kommunalisierung intensivierten Fallmanagement werden.

Wohnortnähe

Das Gebot der wohnortnahen Versorgung von Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen ist eine weitere sich, aus dem Normalitätsprinzip ableitende Forderung.

Grundsätzlich werden Schulen für Geistigbehinderte wohnortnah angeboten. D.h., dem überwiegenden Teil der Kinder mit geistigen Behinderungen ist möglich, eine Schule in unmittelbarer Reichweite¹⁰ ihres Zuhauses zu besuchen.

Aus **Tabelle 5** ist darüber hinaus ersichtlich, dass im Erhebungszeitraum aus dem Rhein-Neckar-Kreis:

- 449 (entspricht 83,9) (v.H.) Schüler im Planungsraum,
- 28 (entspricht 5,2 v.H.) Schüler im Neckar-Odenwald-Kreis und
- 58 (entspricht 10,9 v.H.) Schüler in sonstigen Kreisen oder anderen Bundesländern die Schule besuchten und

aus Heidelberg

- 93 (entspricht 87,7 v.H.) Schüler im Planungsraum,
- 8 (entspricht 7,6 v.H.) Schüler im Raum Mannheim oder im Neckar-Odenwald-Kreis und
- 5 (entspricht 4,7 v.H.) Schüler in sonstigen Kreisen oder anderen Bundesländern beschult werden.

Ein landesweiter Vergleich ist hier nicht herstellbar, da der KVJS solche Betrachtungen nicht anstellt.

Die Quote der wohnortnah beschulten Schüler mit Behinderungen, unabhängig davon, ob sie die Schule von zuhause aus oder mit gleichzeitiger stationärer Betreuung besuchen, ist als ausgesprochen positiv zu bewerten.

6.1.3.3 Handlungsempfehlungen

Im Planungsraum ist eine gute schulische Infrastruktur vorhanden. Es wird empfohlen, die Entwicklung der Zahlen zu beobachten. Hier besteht weder im Hinblick auf das Verhältnis ambulanter zu stationärer Versorgung, noch in Bezug auf die Wohnortnähe, ein dringender Handlungsbedarf. Ein besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auf das Fallmanagement gerichtet werden.

⁷ Mit diesem Vergleich wird der Bezug zur landesweiten Datenerfassung durch den KVJS, veröffentlicht in der Broschüre: „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ für 2007 hergestellt.

⁸ Bei 534 220 Einwohnern am 31.12.2006

⁹ Bei 144 634 Einwohnern am 31.12.2006

¹⁰ als Grenzwert für eine 1 Stunde zumutbare Anfahrt zur Schule im Rahmen der Schülerbeförderung hat sich im Laufe der Jahre ein zeitlicher Rahmen von herausgebildet.

6.2 Übergang Schule/Beruf

Ein wichtiger Einschnitt im Leben eines jungen Menschen mit Behinderungen ergibt sich, wie auch bei nicht behinderten Kindern und Jugendlichen, in der Phase der Schulentlassung. Hier stellt sich die Frage, ob und ggf. welcher Arbeit bzw. Beschäftigung er im Anschluss an den Schulbesuch nachgehen kann.

Die für den zukünftigen Werdegang erforderlichen Grundlagen werden von den Schulen mit den Schülern und deren Eltern auf Basis des baden-württembergischen Bildungsplans der Schule für Geistigbehinderte¹ geschaffen. Neben Kompetenzen zur Lebensbewältigung und Unterstützung zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit geht es darum, die Schüler zu befähigen, eine für sie befriedigende gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. In verstärktem Maß geht es dabei auch um die Befähigung zu konkreten lebenspraktischen Fähigkeiten z.B. durch Wohntraining. Ein besonderes Gewicht bekommt die Frage, welchen beruflichen Weg der Schüler mit Behinderungen nimmt. So wurden in den letzten Jahren die Aktivitäten der Schulen in Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst des KVJS und der Agentur für Arbeit umfassend ausgebaut, um Schülern möglichst entsprechend ihrer Fähigkeiten angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Auf die einzelnen Initiativen, insbesondere die des Bundesgesetzgebers bezüglich des Gesetzes zur Einführung unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008, soll an anderer Stelle eingegangen werden. Ziel dabei ist, ein weitgehend normales Leben sicher zu stellen (Normalitätsprinzip). Es sollen möglichst viele Menschen mit geistigen Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden.

Für Schüler mit Behinderungen gibt es derzeit im Wesentlichen drei Beschäftigungsformen:

- Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Tätigkeit in einem Integrationsprojekt
- Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen- WfbM (§§ 39 ff. SGB IX)³.

Besteht z.B. bei schwerstbehinderten Menschen keine Werkstattfähigkeit, kommt die Betreuung in einer sog. Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) in Betracht.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden die Beschäftigungsmöglichkeiten in WfbM angesichts eines steigenden Bedarfs konsequent ausgebaut⁴. Aus heutiger Sicht wurde dabei zu wenig Augenmerk darauf gelegt, ob es nicht auch Menschen mit geistigen Behinderungen gibt, die mit entsprechender Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Erst allmählich begannen die in diesem Bereich tätigen Akteure sich zu vernetzen und Strategien zu erarbeiten, die mit Blick auf die individuellen Potentiale der Zielgruppe dem Prinzip der Selbstbestimmung und Teilhabe Rechnung tragen.

¹ Die Schule für Geistigbehinderte gliedert sich in Baden-Württemberg in die je dreijährige Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe. Die Dauer jeder Stufe kann verlängert werden, so dass der Besuch der Schule für Geistigbehinderte bis zur Höchstdauer von achtzehn Schuljahren möglich ist.

² Dieser Bildungsplan ist seit 01. August 1983 in Kraft. Er wird derzeit auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers aus dem Jahr 2004, der Bildungspläne der anderen allgemeinbildenden Schulen, des Bildungsplanentwurfs der Förderschule und der „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) der WHO neu erarbeitet (Quelle: Landesbildungsserver Baden-Württemberg)

³ Anerkannte Werkstätten nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen, und wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind; ..“ § 136 Abs 1 SGB IX. Anm: Das Einzugsgebiet einer Werkstatt wird bei deren Anerkennung (§ 142 SGB IX) durch die Agentur für Arbeit und den (über-) örtlichen Träger der Sozialhilfe festgelegt bzw. wenn erforderlich auch gemeinsam geändert. Das bedeutet, dass je nach Wohnort eines behinderten Menschen, der in einer Werkstatt beschäftigt wird feststeht, welche Werkstatt Betracht kommt. Durch das Festlegen eines Einzugsgebiets wird einerseits – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – der Rechtsanspruch eines behinderten Menschen auf Aufnahme in eine bestimmte Werkstatt gewährleistet und andererseits dient es der Sicherheit bei der Planung von Werkstattplätzen.

6.2.1 Angebotsstruktur

Im Planungsraum gibt es derzeit folgende Werkstätten für behinderte Menschen sowie Förder- und Betreuungsgruppen mit insgesamt 946 Plätzen in den Werkstätten und 133 Plätzen in den FuB.

Tabelle 5

Region	Ort, Name der Werkstatt, Träger	Platzzahlen Werkstatt	Platzzahlen der jeweils unter dem „verlängerten Dach“ der WfbM angesiedelten Förder- und Betreuungsgruppe
Region Weinheim	Weinheim, Diakonie-Werkstatt Rhein-Neckar, Werkstatt Weinheim, Verein für Gemeindediakonie, Mannheim	120	12
	Weinheim, Diakonie-Werkstatt Rhein-Neckar, Werkstatt Freudenberg, Verein für Gemeindediakonie, Mannheim	100	0
	Weinheim, Tagesförderzentrum, Verein für Gemeindediakonie, Mannheim	0	30
Region Heidelberg/ Sandhausen	Heidelberg, Heidelberger Werkstätten, Hauptwerkstatt Heidelberg, Lebenshilfe Heidelberg	150 ⁵	0
	Sandhausen, Heidelberger Werkstätten, Zweigwerkstatt Sandhausen, Robert-Bosch-Straße, Lebenshilfe Heidelberg	100	0
	Sandhausen, Heidelberger Werkstätten, Zweigwerkstatt Sandhausen, Industriestraße, Lebenshilfe Heidelberg	60	32
Region Sinsheim	Sinsheim, Kraichgau-Werkstatt für behinderte Menschen, Lebenshilfe Sinsheim	146	26
Region Wiesloch	Wiesloch, Kurpfalz-Werkstatt gGmbH, Lebenshilfe Wiesloch	120	12
Region Schwetzingen/ Hockenheim	Hockenheim, Heidelberger Werkstätten, Zweigwerkstatt Hockenheim, Lebenshilfe Heidelberg	150	21
Summe:		946	133

⁴ Derzeit besuchen in der Bundesrepublik Deutschland nahezu 260.000 (Anm.: geistig, körperlich und seelisch behinderte) Menschen die WfbM. Von 2001 bis 2010 ist nach Zahlen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe von einer Fallzahlensteigerung in den Werkstätten von 40,1 v.H. auszugehen. Andererseits liegt der Übergang von Beschäftigten aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei ... 0,32 v.H. – Quelle: „Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt – Werkstatt für behinderte Menschen – Der Stand der bundesweiten Diskussion ...“ Herausgeber: KVJS Stand August 2008. Derzeit werden in Baden-Württemberg in 99 Hauptwerkstätten und 153 weiteren Betriebsstätten rd. 24.400 Werkstattplätze angeboten. Davon werden rund 4.300 Plätze ausschließlich von seelisch behinderten Menschen belegt – Quelle: Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen . ein Wegweiser, Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg.

⁵ wird aktuell erweitert um 30 Plätze

6.2.2 Bedarfseinschätzung

Für die Bedarfseinschätzung von Plätzen in Werkstatt und FuB ist eine Prognose dahingehend erforderlich, welche Schüler für welche Form der Beschäftigung/Betreuung in Frage kommen. Hierfür gibt es keine allgemeingültigen Regeln (vgl. Anlage 1) – die Werte sind abhängig von den regionalen Gegebenheiten bzw. der Infrastruktur einer Region.

Bei der folgenden, tabellarisch dargestellten Bedarfseinschätzung, wurde der „berufliche“ Werdegang von Schulabgängern⁷ mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in den Schuljahren 2002/2003 bis 2007/2008 betrachtet. Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden als Parameter für die Bedarfseinschätzung zugrunde gelegt.

Schulabgänger in den Schuljahren 2002 / 2003 bis 2007 / 2008

Tabelle 6

Schule	Schuljahr	Abgangsschüler gesamt	danach Berufsbildungs- bereich WfbM	Anteil in %	danach Förder- und Betreuungs- gruppe	Anteil in %	danach allgemeiner Arbeitsmarkt	Anteil in %	anderer Werdegang	Anteil in %
Graf-von-Galen-Schule	2007 / 2008	7	4		0		2		1	
	2006 / 2007	6	2		0		4		0	
	2005 / 2006	8	5		0		0		3	
	2004 / 2005	12	3		0		8		1	
	2003 / 2004	9	4		0		2		3	
	2002 / 2003	5	1		1		3		0	
	Summe:		47	19	40,4	1	2,1	19	40,4	8
Schloss-Schule	2007 / 2008	1	0		1		0		0	
	2006 / 2007	2	1		1		0		0	
	2005 / 2006	0	0		0		0		0	
	2004 / 2005	2	0		2		0		0	
	2003 / 2004	1	0		1		0		0	
	2002 / 2003	0	0		0		0		0	
	Summe:		6	1	16,7	5	83,3	0	0,0	0
Comenius-Schule	2007 / 2008	14	6		2		1		5	
	2006 / 2007	7	3		1		2		1	
	Summe:		21	9	42,9	3	14,3	3	14,3	6
Steinsberg-Schule	2007 / 2008	2	1		0		0		1	
	2006 / 2007	5	2		1		1		1	
	2005 / 2006	7	6		0		1		0	
	2004 / 2005	11	7		2		0		2	
	2003 / 2004	11	3		5		1		2	
	2002 / 2003	0	0		0		0		0	
	Summe:		36	19	52,8	8	22,2	3	8,3	6

⁷ Ohne die Schüler der Johannes-Anstalten in Mosbach und Schwarzach.

Martinsschule	2007 / 2008	9	2		5		0		2	
	2006 / 2007	5	0		5		0		0	
	2005 / 2006	6	0		6		0		0	
	2004 / 2005	10	2		8		0		0	
	2003 / 2004	7	0		6		0		1	
	2002 / 2003	8	1		7		0		0	
	Summe:	45	5	11,1	37	82,2	0	0,0	3	6,7
Maria-Montessori-Schule	2007 / 2008	3	1		0		2		0	
	2006 / 2007	6	4		0		2		0	
	2005 / 2006	8	7		0		0		1	
	2004 / 2005	12	9		2		1		0	
	2003 / 2004	5	5		0		0		0	
	2002 / 2003	7	5		0		0		2	
	Summe:	41	31	75,6	2	4,9	5	12,2	3	7,3
Tom-Mutters-Schule	2007 / 2008	6	5		1		0		0	
	2006 / 2007	2	0		1		0		1	
	2005 / 2006	11	2		8		0		1	
	2004 / 2005	2	2		0		0		0	
	2003 / 2004	3	1		0		0		2	
	2002 / 2003	4	3		0		0		1	
	Summe:	28	13	46,4	10	35,7	0	0,0	5	17,9
Gesamtsumme:	224	97	43,3	66	29,5	30	13,4	31	13,8	

Bei den betrachteten Schulen ergab sich in den letzten 6 Schuljahren folgendes Bild:

- **13,4 v.H.** der Schüler wurden in den **allgemeinen Arbeitsmarkt** vermittelt
- **13,8 v.H.** der Schüler nahmen einen **anderen Werdegang** (z.B. BVJ, Ausbildung etc.)
Dies bedeutet: 27,2 v.H. der Schüler waren zum angegebenen Zeitraum (als Schulabgänger) nicht auf Leistungen in der WfbM oder der FuB angewiesen.
- **43,3 v.H** der Schüler wurden in eine **Werkstatt** und
- **29,5 v.H.** der Schüler in eine **Förder- und Betreuungsgruppe** aufgenommen

Auf Basis dieser Erfahrungswerte und der von den Schulen für die Jahre 2008 bis 2013 prognostizierten Zahl der Schulabgänger wurde eine Musterberechnung von den Zielorten entwickelt, die eine Bedarfsprognose ermöglicht.

Zwischenfazit:

- Bei der Teilhabeplanung handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Dabei ist es erforderlich, zu bestimmten Zeitpunkten Annahmen zu treffen, um Planzahlen zur Ermittlung von Bedarfen zu erhalten. Diese Annahmen sind im Verlauf des Prozesses zu überprüfen und jeweils der aktuellen Situation anzupassen.

Planzahlen

Musterberechnung

- Die in Tabelle 8 angestellte Musterberechnung dient der einheitlichen Erarbeitung von Anhaltswerten für Planungen. Die ermittelten Bedarfe sind ggf. an örtlich unterschiedliche Rahmenbedingungen anzupassen.
- Beim Übergang von der Schule in eine Tagesstruktur ist stets das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen bzw. seines gesetzlichen Vertreters zu berücksichtigen.

Musterberechnung für die Ermittlung von Platzzahlen (prognostisch) für WfbM und FuB (2008 bis 2013)

Einzugsbereich der Musterwerkstatt ...

Voraussichtliche Entwicklung (Stand: Monat/Jahr)

Tabelle 7

Im Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe:
Durch Schulen prognostizierte Schulabgänger für den Einzugsbereich insgesamt:	6,00	4,00	6,00	2,00	3,00	5,00	26,00
davon:							
Annahme: 25 v.H. anderer Werdegang/allgemeiner Arbeitsmarkt	1,50	1,00	1,50	0,50	0,75	1,25	6,50

1. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)							
Im Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl der Werkstatt im Arbeitsbereich	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Belegung der Werkstatt am Jahresanfang	95,00	102,20	108,50	115,70	121,10	126,95	
Zugänge: Annahme: 45 v.H. der Schulabgänger gehen in die Werkstatt	2,70	1,80	2,70	0,90	1,35	2,25	11,70
Voraussichtliche Zugänge durch „Quereinsteiger“	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	27,00
Summe Zugänge	7,20	6,30	7,20	5,40	5,85	6,75	38,70
Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze	0	0	0	0	0	0	0,00
Belegung am Jahresende	102,20	108,50	115,70	121,10	126,95	133,70	
Platzreserve(+)/ fehlende Plätze(-)	-2,20	-8,50	-15,70	-21,10	-26,95	-33,70	-33,70

2. Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)							
Im Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00
Belegung der FuB am Jahresanfang	22,00	24,30	26,00	28,30	29,40	30,80	
Zugänge: Annahme aufgrund bisheriger Erfahrung (Tendenz steigend): 30 v.H. der Schulabgänger sind nicht werkstattfähig und gehen in die FuB	1,80	1,20	1,80	0,60	0,90	1,50	7,80
Voraussichtliche Zugänge durch Quereinsteiger: extern/aus dem Arbeitsbereich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	3,00
Summe Zugänge	2,30	1,70	2,30	1,10	1,40	2,00	10,80
Abgänge wegen Alters							0,00
Belegung am Jahresende	24,30	26,00	28,30	29,40	30,80	32,80	
Fehlende Plätze (-)	-0,30	-2,00	-4,30	-5,40	-6,80	-8,80	-8,80

Erläuterung:

25 v.H. (abgerundet) aller Schulabgänger kommen im angegebenen Zeitraum für eine Betreuung in Werkstatt oder FuB nicht in Frage (allgemeiner Arbeitsmarkt bzw. anderer Werdegang s.o.).

Hinweis: Der KVJS geht bei seinen Planungen für Stadt- und Landkreise von einer Quote zwischen 5 und 17 v.H. aller Schulabgänger aus, die nicht auf eine Betreuung in Werkstatt oder FuB angewiesen sein werden (vgl. Anlage 1).

Ein Anteil von 45 v.H. (aufgerundet) aller Schulabgänger wird einen Platz in der Werkstatt für behinderte Menschen benötigen.

Pro Jahr werden durchschnittlich 4,5⁸ sogenannte Quereinsteiger (Schätzung) einen Platz in einer Werkstatt benötigen. Als Quereinsteiger werden solche Personen bezeichnet, die nicht direkt im Anschluss ihres Schulbesuchs einer Schule für Geistigbehinderte in WfbM oder FuB aufgenommen werden. Folgende Möglichkeiten sind hier zu nennen:

Ein Mensch mit geistigen Behinderungen

- besucht nach Beendigung seiner Schulzeit in einer Schule für Geistigbehinderte eine weiterführende schulische Maßnahme und kann danach auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht integriert werden
- scheitert auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- wurde nach seiner Schulzeit zuhause versorgt
- wechselt z.B. nach einem Umzug die WfbM oder die FuB

Im Bereich der Förder- und Betreuungsgruppen⁹ wird aus den Schulen eine Zugangsquote in Höhe von **30 v.H.** (aufgerundet) angenommen.

⁸ Diese Zahl wurde auf Basis einer statistischen Betrachtung der LH Heidelberg über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeleitet.

6.2.3 Datenlage – Differenzierte Bedarfseinschätzung: Werkstätten für behinderte Menschen und Gruppen für schwerstbehinderte Menschen (Förder- und Betreuungsgruppen)

6.2.3.1 Lebenshilfe für geistig Behinderte – Ortsvereinigung Heidelberg e.V. – Standorte Heidelberg und Sandhausen:

Der Einzugsbereich der Heidelberger Werkstätten in Heidelberg und Sandhausen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Heidelberg und auf umliegende Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises.

Das ist darauf zurückzuführen, dass die Hauptwerkstatt in Heidelberg – die als eine der ältesten Werkstätten für behinderte Menschen in Baden-Württemberg im Jahr 1962 eröffnet wurde – von Beginn an Heidelberg und bestimmte umliegende Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises betreute. Als die Werkstatt erweitert werden musste, erfolgte dies in Sandhausen.

6.2.3.1.1 Hauptwerkstatt in Heidelberg und Zweigwerkstätten in Sandhausen

Von den insgesamt 283 Werkstattbesuchern zur Zeit der Bestandserhebung im Jahr 2007 kamen 256 Personen aus der Planungsregion (davon 122 aus der Stadt Heidelberg (43,1 v.H.) und 134 aus dem Rhein-Neckar-Kreis (47,3 v.H.)), 3 Personen stammen aus sonstigen Kreisen (1,1 v.H.), 5 aus Hessen (1,8 v.H.), und 19 Personen besuchten den Berufsbildungsbereich der WfbM (6,7 v.H.).

Das Verhältnis zwischen Heidelberg und dem Kreis beträgt bei insgesamt 256 Werkstattbesuchern aus der Planungsregion 47,7 v.H. für Heidelberg und 52,3 v.H. für den Rhein-Neckar-Kreis.

Bisher gehörte zum Einzugsbereich der Heidelberger Werkstätten an den Standorten Heidelberg und Sandhausen auch die Gemeinde Leimen. Da die Schule für Geistigbehinderte in Wiesloch, die Tom-Mutters-Schule, schon seit einigen Jahren Schüler aus dem Einzugsbereich Leimen aufnimmt, lag es angesichts der noch darzulegenden räumlichen Engpässe insbesondere in der Förder- und Betreuungsgruppe in Sandhausen nahe, die Gemeinde Leimen dem Einzugsbereich der Lebenshilfe Wiesloch zuzuordnen.



Bis ins Jahr 2013 stellt sich die Entwicklung der Werkstatt voraussichtlich wie folgt dar:

Tabelle 8

Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Summe:	Anteil in Prozent:
Durch Schulen prognostizierte Schulabgänger aus Heidelberg	6,00	4,00	2,00	6,00	8,00	26,00	50,98
Durch Schulen prognostizierte Schulabgänger aus dem Rhein-Neckar-Kreis (ohne Leimen)	3,00	8,00	11,00	1,00	2,00	25,00	49,02
Durch Schulen prognostizierte Schulabgänger für den Einzugsbereich insgesamt	9,00	12,00	13,00	7,00	10,00	51,00	
davon:							
Annahme: 25 v.H. anderer Werdegang/ allgemeiner Arbeitsmarkt	2,25	3,00	3,25	1,75	2,50	12,75	

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl der Werkstatt im Arbeitsbereich	340,00	340,00	340,00	340,00	340,00	340,00
Belegung der Werkstatt am Jahresanfang	291,00	295,19	299,18	303,55	305,13	
Zugänge: Annahme: 45 v.H. der Schulabgänger gehen in die Werkstatt	4,05	5,40	5,85	3,15	4,50	22,95
Voraussichtliche Zugänge durch „Quereinsteiger“	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	22,50
Summe Zugänge	8,55	9,90	10,35	7,65	9,00	45,45
Abgänge wegen Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Integrationsquote im ersten Jahr 1,5 v.H. danach 2 v.H.)	4,37	5,90	5,98	6,07	6,10	28,43
Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Abgänge	4,37	5,90	5,98	6,07	6,10	28,43
Belegung am Jahresende	295,19	299,18	303,55	305,13	308,02	
Platzreserve(+)/ fehlende Plätze(-)	44,82	40,82	36,45	34,87	31,98	31,98

Nach Abschluss der Sanierung und Erweiterung der Werkstatt in Heidelberg in der Freiburger Straße um 30 Plätze verfügen die Heidelberger Werkstätten über insgesamt 340 Plätze an den Standorten Heidelberg und Sandhausen. Nach heutiger Prognose bestehen bis ins Jahr 2013 noch Kapazitäten für 32 Personen.

Dies bedeutet, dass **im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen in Heidelberg und Sandhausen aktuell kein Handlungsbedarf** besteht und die dort vorhandenen Plätze aus heutiger Sicht bis ins Jahr 2013 ausreichend sind.

6.2.3.1.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Sandhausen

Mit Eröffnung der Zweigwerkstatt in Sandhausen wurde auch die zunächst in Heidelberg angesiedelte Förder- und Betreuungsgruppe vollständig von Heidelberg nach Sandhausen verlegt. Der Einzugsbereich der Förder- und Betreuungsgruppe bei den Heidelberger Werkstätten stimmt mit dem der Werkstatt überein. Insofern werden hier sowohl Personen aus dem Kreis als auch aus der Stadt betreut. Diese FuB ist schon seit einigen Jahren voll belegt. Nur wenn eine Person ausscheidet, kann eine Neuaufnahme erfolgen. Seit 2005 werden deshalb schwerstbehinderte Personen aus diesem Einzugsbereich vorübergehend in der Förder- und Betreuungsgruppe der Lebenshilfe Wiesloch aufgenommen.

Für die Förder- und Betreuungsgruppe bei den Heidelberger Werkstätten ergibt sich voraussichtlich folgender Bedarf:

Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Genehmigte Platzzahl	24,00					
Belegung der FuB am Jahresanfang	32,00	35,20	39,30	43,70	46,30	49,80
Zugänge: Annahme aufgrund bisheriger Erfahrung (Tendenz steigend): 30 v.H. der Schulabgänger sind nicht werkstattfähig und gehen in die FuB	2,70	3,60	3,90	2,10	3,00	15,30
Voraussichtliche Zugänge durch Quereinsteiger: extern/aus dem Arbeitsbereich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
Summe Zugänge	3,20	4,10	4,40	2,60	3,50	17,80
Abgänge wegen Alters	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belegung am Jahresende	35,20	39,30	43,70	46,30	49,80	
Fehlende Plätze (-)	-11,20	-15,30	-19,70	-22,30	-25,80	-25,80

Die zunächst nach dem Modellraumprogramm Baden-Württemberg geförderte Förder- und Betreuungsgruppe mit 24 Plätzen bei der LH Heidelberg in Sandhausen ist schon seit Jahren überbelegt. Schon im Jahr 2003 gab es konkrete Planungen, die FuB in Sandhausen zu erweitern. Infolge der Verwaltungsreform geriet das Vorhaben ins Stocken. Glücklicherweise verfügten die Heidelberger Werkstätten in Sandhausen in einem nicht mehr benötigten Lager der WfbM über Räumlichkeiten, die sie –mit Einverständnis des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg - für 6 bis 8 Personen auf eigene Kosten zu Plätzen für schwerstbehinderte Menschen herrichteten.

In der Zwischenzeit haben sich der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg mit der Lebenshilfe Heidelberg darauf verständigt, dass diese Ende 2009 – mit dem absehbaren Abschluss der Erweiterung der Werkstatt am Standort Freiburger Straße in Heidelberg – mit den Planungen für eine **Förder- und Betreuungsgruppe mit 30 Plätzen** beginnt, um dieses Vorha-

Tabelle 9

ben bei einem Baubeginn im Jahr 2012 bis **im Jahr 2013 fertig stellen** zu können. Hierzu wurde von der Lebenshilfe Heidelberg bereits ein an die Werkstatt in Sandhausen in der Robert-Bosch-Straße angrenzendes Grundstück erworben.

Von den im Jahr 2007 insgesamt 29 Besuchern der FuB kamen 1 Person aus Hessen (3,5 v.H.), 13 Personen aus der Stadt Heidelberg (44,8 v.H.) und 15 Personen aus dem Kreis (51,7 v.H.). Das Verhältnis der 13 Heidelberger zu den 15 Leistungsbeziehern aus dem Kreis beträgt 46,4 für Heidelberg und 53,6 v.H. für den Kreis.

Von den zur Zeit der Bestandserhebung im Jahr 2007 dort betreuten 29 Personen sind derzeit 3 Personen unter 30 Jahre alt, 8 Personen über 30 Jahre, 13 Personen zwischen 40 und 50 Jahre und 5 Personen zwischen 51 und 60 Jahre alt.

9 dieser schwerstbehinderten Menschen (31,03 v.H.) wurden im Jahr 2007 stationär betreut, der Rest lebte in einem privaten Wohnumfeld.

6.2.3.2 Lebenshilfe für geistig Behinderte – Ortsvereinigung Heidelberg e.V. – Standort Hockenheim

Die Werkstatt und die Förder- und Betreuungsgruppe in Hockenheim sind auf die Betreuung von behinderten Menschen aus Hockenheim und bestimmten Gemeinden um Hockenheim ausgerichtet. Grundsätzlich besuchen diese Werkstatt keine Personen aus Heidelberg.

6.2.3.2.1 Zweigwerkstatt in Hockenheim

Im Jahr 2007 besuchten insgesamt 151 Personen die Werkstatt. 11 Personen (7,29 v.H.) waren im Berufsbildungsbereich der Werkstatt beschäftigt, 131 Personen kamen aus dem Rhein-Neckar-Kreis (86,75 v.H.), 3 Personen stammen aus Heidelberg (1,99 v.H.) und 6 Besucher (7,29 v.H.) kamen aus sonstigen Kreisen.

Der voraussichtliche Platzbedarf der Werkstatt in Hockenheim sieht wie folgt aus:

Tabelle 10

Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Summe:
Durch Schulen prognostizierte Schul-abgänger für den Einzugsbereich insgesamt	1,00	8,00	2,00	16,00	7,00	34,00
davon:						
Annahme: 25 v.H. anderer Werdegang/allgemeiner Arbeitsmarkt	0,25	2,00	0,50	4,00	1,75	8,50

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl der Werkstatt im Arbeitsbereich	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Belegung der Werkstatt am Jahresanfang	165,00	167,48	172,23	174,18	182,40	
Zugänge: Annahme: 45 v.H. der Schulabgänger gehen in die Werkstatt	0,45	3,60	0,90	7,20	3,15	15,30
(Zum Vergleich: Von den Schulen prognostizierte Zugänge in die WfbM)	1,00	3,00	1,00	5,00	2,00	12,00
Voraussichtliche Zugänge durch „Quereinsteiger“	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	22,50
Summe Zugänge	4,95	8,10	5,40	11,70	7,65	37,80
Abgänge wegen Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Integrationsquote im ersten Jahr 1,5 v.H. danach 2 v.H.)	2,48	3,35	3,44	3,48	3,65	16,40
Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Abgänge	2,48	3,35	3,44	3,48	3,65	16,40
Belegung am Jahresende	167,48	172,23	174,18	182,40	186,40	
Platzreserve(+)/ fehlende Plätze(-)	-17,48	-22,23	-24,18	-32,40	-36,40	-36,40

Die Werkstatt in Hockenheim weist schon zu Beginn des Jahres 2009 eine 10-prozentige Überbelegung auf. Auf Basis der aktuellen Prognoseeinschätzung wird bis ins Jahr 2013 ein Bedarf von weiteren knapp 36 Plätzen bestehen. Allerdings ist hier festzustellen, dass die Anzahl der prognostizierten Quereinsteiger für diesen Einzugsbereich in der Realität voraussichtlich niedriger erfolgen wird. Reduziert man die Zahl der Quereinsteiger um die Hälfte, ist dennoch mit einem Platzbedarf von knapp 25 Plätzen zu rechnen. Dies zeigt, dass auch im Bereich der WfbM Hockenheim Handlungsbedarf angezeigt ist.

6.2.3.2.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Hockenheim

Die Förder- und Betreuungsgruppe in Hockenheim wurde nicht nach dem Modellraumprogramm für Baden-Württemberg gefördert. Ursprünglich wurden die nicht werkstattfähigen schwerstbehinderten Menschen in Räumen der WfbM betreut. Aufgrund dieser Situation musste die Lebenshilfe Heidelberg die insofern nicht zweckentsprechend verwendeten Ausgleichsabgabemittel zurückzahlen. So verfügt die Lebenshilfe Heidelberg am Standort Hockenheim nun über ca. 24 Plätze.

Für den Bereich der FuB in Hockenheim ergibt sich folgende Bedarfsprognose:

Tabelle 11

Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	
Belegung der FuB am Jahresanfang	23,00	23,80	26,70	27,80	33,10	
Zugänge: Annahme aufgrund bisheriger Erfahrung (Tendenz steigend): 30 v.H. der Schulabgänger sind nicht werkstattfähig und gehen in die FuB	0,30	2,40	0,60	4,80	2,10	10,20
(Zum Vergleich: Von den Schulen prognostizierte Zugänge in die FuB)	0,00	1,00	1,00	1,00	3,00	6,00
Voraussichtliche Zugänge durch Quereinsteiger: extern/aus dem Arbeitsbereich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
Summe Zugänge	0,80	2,90	1,10	5,30	2,60	12,70
Abgänge wegen Alters	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
Belegung am Jahresende	23,80	26,70	27,80	33,10	33,70	
Fehlende Plätze (-)	0,20	-2,70	-3,80	-9,10	-9,70	-9,70

Bis ins Jahr 2013 besteht ein voraussichtlicher Bedarf an 10 Plätzen.

Von den dort zur Zeit der Bestandserhebung im Jahr 2007 betreuten 25 Personen sind heute 6 Personen unter 30 Jahre alt, 5 Personen über 30 Jahre, 9 Personen zwischen 40 und 50 Jahre, 4 Personen über 50 Jahre und eine Person über 60 Jahre alt. Insgesamt 23 Personen (92 v.H.) kamen aus dem Rhein-Neckar-Kreis, 2 Personen aus sonstigen Kreisen (8 v.H.)

14 dieser schwerstbehinderten Menschen (56 v.H.) wurden im Jahr 2007 stationär betreut, der Rest lebte in einem privaten Wohnumfeld.

6.2.3.3 Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Sinsheim e.V.

Die Kraichgau Werkstatt deckt mit ihrem Einzugsbereich den nordöstlichen Teil des Rhein-Neckar-Kreises ab.

6.2.3.3.1 Kraichgau Werkstatt für behinderte Menschen gGmbH in Sinsheim

Von den 141 Werkstattbesuchern besuchten im Jahr 2007 21 Personen den Berufsbildungsbereich (14,9 v.H.). 1 Person kam aus Heidelberg (0,7 v.H.), 1 Person aus dem Neckar-Odenwald-Kreis (0,7 v.H.), 2 Personen aus dem Landkreis Karlsruhe (1,4 v.H.), 9 Personen aus dem Landkreis Heilbronn (6,4 v.H.), 105 Personen aus dem Rhein-Neckar-Kreis (74,5 v.H.) und 2 Personen aus sonstigen Landkreisen (1,4 v.H.). Der Platzbedarf bei der Kraichgau Werkstatt gGmbH sieht wie folgt aus:

Tabelle 12

Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Summe:
Durch Schulen prognostizierte Schul-abgänger für den Einzugsbereich insgesamt	3,00	5,00	11,00	3,00	3,00	25,00
davon:						
Annahme: 25 v.H. anderer Werdegang/allgemeiner Arbeitsmarkt	0,75	1,25	2,75	0,75	0,75	6,25

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl der Werkstatt im Arbeitsbereich	146,00	146,00	146,00	146,00	146,00	146,00
Belegung der Werkstatt am Jahresanfang	154,00	156,54	160,16	166,41	168,93	
Zugänge: Annahme: 45 v.H. der Schulabgänger gehen in die Werkstatt	1,35	2,25	4,95	1,35	1,35	11,25
(Zum Vergleich: Von den Schulen prognostizierte Zugänge in die WfbM)	7,00	8,00	3,00	3,00	3,00	24,00
Voraussichtliche Zugänge durch „Quereinsteiger“	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	22,50
Summe Zugänge	5,85	6,75	9,45	5,85	5,85	33,75
Abgänge wegen Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Integrationsquote im ersten Jahr 1,5 v.H. danach 2 v.H.)	2,31	3,13	3,20	3,33	3,38	15,35
Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	2,00
Summe Abgänge	3,31	3,13	3,20	3,33	4,38	17,35
Belegung am Jahresende	156,54	160,16	166,41	168,93	170,40	
Platzreserve(+)/ fehlende Plätze(-)	-10,54	-14,16	-20,41	-22,93	-24,40	-24,40

Die Werkstatt in Sinsheim mit ihren 146 Plätzen wird voraussichtlich Ende des Jahres 2010 mit rund 10 v.H. überbelegt sein. Im Jahr 2013 werden dort voraussichtlich rund 24 Plätze benötigt werden.

6.2.3.3.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Sinsheim

Tabelle 13

Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
Belegung der FuB am Jahresanfang	26,00	27,40	29,40	33,20	34,60	
Zugänge: Annahme aufgrund bisheriger Erfahrung (Tendenz steigend): 30 v.H. der Schulabgänger sind nicht werkstattfähig und gehen in die FuB	0,90	1,50	3,30	0,90	0,90	7,50
(Zum Vergleich: Von den Schulen prognostizierte Zugänge in die FuB)	1,00	3,00	2,00	1,00	5,00	12,00
Voraussichtliche Zugänge durch Quereinsteiger: extern/aus dem Arbeitsbereich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
Summe Zugänge	1,40	2,00	3,80	1,40	1,40	10,00
Abgänge wegen Alters	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belegung am Jahresende	27,40	29,40	33,20	34,60	36,00	
Fehlende Plätze (-)	-1,40	-3,40	-7,20	-8,60	-10,00	-10,00

Bis ins Jahr 2013 werden unter dem verlängerten Dach der Kraichgau Werkstatt gGmbH voraussichtlich 10 weitere Plätze in der Förder- und Betreuungsgruppe benötigt werden.

Von den zur Zeit der Bestandserhebung im Jahr 2007 dort betreuten 25 Personen sind derzeit 14 Personen unter 30 Jahre alt, 2 Personen knapp über 30 Jahre, 7 Personen zwischen 40 und 50, eine Person 52 und eine Person 55 Jahre alt.

6 dieser schwerstbehinderten Menschen (24 v.H.) wurden im Jahr 2007 stationär betreut, der Rest lebte in einem privaten Wohnumfeld.

Die Herkunft der dort Betreuten stellte sich im Jahr 2007 wie folgt dar: Aus dem Landkreis Heilbronn stammt 1 Person (4 v.H.), 23 Personen aus dem Rhein-Neckar-Kreis (92 v.H.) und 1 Person aus einem sonstigen Landkreis (4 v.H.).

6.2.3.4 Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, Werkstatt Weinheim

Die Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar in Weinheim versorgen den nördlichen Rhein-Neckar-Kreis. In dieser Werkstatt wird eine nicht unerhebliche Zahl von Einpendlern aus dem hessischen Nachbargebiet aber auch aus anderen Regionen betreut.

6.2.3.4.1 Werkstatt in Weinheim

Von den 204 Werkstattbesuchern befanden sich im Jahr 2007 15 Personen im Berufsbildungsbereich (7,3 v.H.). 1 Person stammt aus Rheinland-Pfalz (0,5 v.H.), 4 Personen aus Heidelberg (2,0 v.H.), 13 Personen aus Mannheim (6,4 v.H.), 40 Personen aus Hessen (19,6 v.H.), 123 Personen aus dem Rhein-Neckar-Kreis (60,3 v.H.) und 8 Personen aus sonstigen Landkreisen (3,9 v.H.).

Die Situation in der Werkstatt für behinderte Menschen in Weinheim stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 14

Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Summe:
Durch Schulen prognostizierte Schul-abgänger für den Einzugsbereich insgesamt	4,00	11,00	7,00	5,00	4,00	31,00
davon:						
Annahme: 25 v.H. anderer Werdegang/ allgemeiner Arbeitsmarkt	1,00	2,75	1,75	1,25	1,00	7,75

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl der Werkstatt im Arbeitsbereich	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00
Belegung der Werkstatt am Jahresanfang	202,00	205,27	208,61	210,09	211,64	
Zugänge: Annahme: 45 v.H. der Schulabgänger gehen in die Werkstatt	1,80	4,95	3,15	2,25	1,80	13,95
(Zum Vergleich: Von den Schulen prognostizierte Zugänge in die WfbM)	3,00	4,00	4,00	3,00	1,00	15,00
Voraussichtliche Zugänge durch „Quereinsteiger“	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	22,50
Summe Zugänge	6,30	9,45	7,65	6,75	6,30	36,45
Abgänge wegen Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Integrationsquote im ersten Jahr 1,5 v.H. danach 2 v.H.)	3,03	4,11	4,17	4,20	4,23	19,74
Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze	0,00	2,00	2,00	1,00	0,00	5,00
Summe Abgänge	3,03	6,11	6,17	5,20	4,23	24,74
Belegung am Jahresende	205,27	208,61	210,09	211,64	213,71	
Platzreserve(+)/ fehlende Plätze(-)	14,73	11,39	9,91	8,36	6,29	6,29

Bis ins Jahr 2013 werden voraussichtlich noch 6 Plätze in der Werkstatt frei sein. Dies bedeutet, **dass im Bereich der Werkstatt in Weinheim aus heutiger Sicht nichts veranlasst werden muss.**

6.2.3.4.2 Förder- und Betreuungsgruppe (Tagesförderzentrum) in Weinheim

Die Bedarfsvorausschätzung bis ins Jahr 2013 ergibt bei der Förder- und Betreuungsgruppe in Weinheim folgendes Bild:

Tabelle 15

Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl	42,00					0,00
Belegung der FuB am Jahresanfang	39,00	40,70	44,50	47,10	49,10	
Zugänge: Annahme aufgrund bisheriger Erfahrung (Tendenz steigend): 30 v.H. der Schulabgänger sind nicht werkstattfähig und gehen in die FuB	1,20	3,30	2,10	1,50	1,20	9,30
(Zum Vergleich: Von den Schulen prognostizierte Zugänge in die FuB)	1,00	5,00	3,00	2,00	3,00	14,00
Voraussichtliche Zugänge durch Quereinsteiger: extern/aus dem Arbeitsbereich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
Summe Zugänge	1,70	3,80	2,60	2,00	1,70	11,80
Abgänge wegen Alters	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belegung am Jahresende	40,70	44,50	47,10	49,10	50,80	
Fehlende Plätze (-)	1,30	-2,50	-5,10	-7,10	-8,80	-8,80

Bei der Förder- und Betreuungsgruppe beim Verein für Gemeindediakonie Mannheim in Weinheim werden Ende des Jahres 2010 voraussichtlich 2,5 Plätze fehlen. Ende des Jahres 2013 wäre das Angebot um rd. 21 v.H. überbelegt. Der oder die älteste Besucher/in ist derzeit 55 Jahre alt.

Von den im Jahr 2007 dort betreuten 41 Personen in der Förder- und Betreuungsgruppe wurden 23 Personen (56,1 v.H.) stationär betreut

Zwei Personen in der FuB stammten aus Mannheim (4,9 v.H.), 8 Personen aus Hessen (19,5 v.H.), 26 Personen aus dem Rhein-Neckar-Kreis (63,4 v.H.) und 5 aus sonstigen Landkreisen (12,2 v.H.).

Hier ist Handlungsbedarf angezeigt. **Der Rhein-Neckar-Kreis und der Verein für Gemeindediakonie befinden sich derzeit bereits in Verhandlungen bezüglich der Erweiterung der Förder- und Betreuungsgruppe in Weinheim.**

6.2.3.5 Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. – Ortsvereinigung Wiesloch

Die Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe in Wiesloch decken den südlichen Bereich des Rhein-Neckar-Kreises ab und befriedigen einen weitgehend wohnortnahen Bedarf, d.h. die Lebenshilfe Wiesloch versorgt fast ausschließlich Menschen mit Behinderung aus dem Rhein-Neckar-Kreis.

6.2.3.5.1 Kurpfalz-Werkstatt in Wiesloch

Der Platzbedarf der Werkstatt entwickelt sich voraussichtlich wie folgt:

Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Summe:
Durch Schulen prognostizierte Schulabgänger für den Einzugsbereich	10,00	11,00	5,00	4,00	8,00	38,00
zuzüglich der prognostizierten Schulabgänger aus Leimen	1,00	2,00	0,00	2,00	2,00	7,00
prognostizierte Schulabgänger insgesamt:	11,00	13,00	5,00	6,00	10,00	45,00
davon:						
Annahme: 25 v.H. anderer Werdegang/ allgemeiner Arbeitsmarkt	2,75	3,25	1,25	1,50	2,50	11,25

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl der Werkstatt im Arbeitsbereich	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00
Belegung der Werkstatt am Jahresanfang	123,00	130,61	138,34	142,33	146,68	
Zugänge: Annahme: 45 v.H. der Schulabgänger gehen in die Werkstatt	4,95	5,85	2,25	2,70	4,50	20,25
Voraussichtliche Zugänge durch „Quereinsteiger“	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	22,50
Summe Zugänge	9,45	10,35	6,75	7,20	9,00	42,75
Abgänge wegen Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Integrationsquote im ersten Jahr 1,5 v.H. danach 2 v.H.)	1,85	2,61	2,77	2,85	2,93	13,00
Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Abgänge	1,85	2,61	2,77	2,85	2,93	13,00
Belegung am Jahresende	130,61	138,34	142,33	146,68	152,75	
Platzreserve(+)/ fehlende Plätze(-)	-10,61	-18,34	-22,33	-26,68	-32,75	-32,75

Tabelle 16

Die Werkstatt wird Ende des Jahres 2010 um rd. 15 v.H. überbelegt sein. Bis ins Jahr 2013 ist in der Kurpfalz-Werkstatt mit einem Platzbedarf von aufgerundet 33 Plätzen zu rechnen. Würde dieser Platzbedarf nicht realisiert, bestünde bis ins Jahr 2013 bei der prognostizierten Entwicklung eine Überbelegung von rd. 27 v.H.

Von den 113 Werkstattbesuchern besuchten im Jahr 2007 11 Personen den Berufsbildungsbe-
reich (9,74 v.H.). 3 Personen kamen aus Heidelberg (2,65 v.H.), 96 Personen aus dem Rhein-
Neckar-Kreis (84,96 v.H.) und 3 Personen aus sonstigen Landkreisen (2,65 v.H.).

6.2.3.5.2 Förder- und Betreuungsgruppe in Wiesloch

Derzeit werden die schwerstbehinderten Menschen aus Heidelberg und dem Einzugsbereich der FuB Heidelberg/Sandhausen, die wegen der Auslastung der Förder- und Betreuungsgruppe in Sandhausen dort nicht aufgenommen werden können, in Wiesloch betreut. Dies hat – neben den zusätzlich entstehenden Fahrtkosten - zur Folge, dass in Wiesloch, die für diesen Einzugsbereich ermittelten Kapazitäten schneller erreicht sind.

Von den insgesamt 35 Besuchern der Förder- und Betreuungsgruppe kommen 4 Personen aus der Stadt Heidelberg (11,43 v.H.), 3 Personen (8,57 v.H.) aus sonstigen Landkreisen und 28 Personen (80,0 v.H.) aus dem Rhein-Neckar-Kreis.

Drei (8,57 v.H.) der Förder- und Betreuungsgruppenbesucher leben stationär, der Rest wohnt in einem privaten Umfeld.

Tabelle 17

Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)						
Im Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt:
Förderrechtlich genehmigte Platzzahl	34,00	34,00	34,00	34,00	34,00	34,00
Belegung der FuB am Jahresanfang	39,00	42,80	47,20	49,20	51,50	
Zugänge: Annahme aufgrund bisheriger Erfahrung (Tendenz steigend): 30 v.H. der Schulabgänger sind nicht werkstattfähig und gehen in die FuB	3,30	3,90	1,50	1,80	3,00	13,50
Voraussichtliche Zugänge durch Quereinsteiger: extern/aus dem Arbeitsbereich	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
Summe Zugänge	3,80	4,40	2,00	2,30	3,50	16,00
Abgänge wegen Alters	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Belegung am Jahresende	42,80	47,20	49,20	51,50	55,00	
Fehlende Plätze (-)	-8,80	-13,20	-15,20	-17,50	-21,00	-21,00

Bis ins Jahr 2013 ergibt sich für die Förder- und Betreuungsgruppe bei der LH Wiesloch ein Bedarf von 21 Plätzen. Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich mit dem Träger der Werkstatt bereits darauf verständigt, dass so schnell wie möglich eine Förder- und Betreuungsgruppe auf einem Nachbargrundstück der Kurpfalz Werkstatt mit 24 Plätzen realisiert wird. Bis zur Umsetzung der neuen Plätze bei der LH Heidelberg wird die Förder- und Betreuungsgruppe der LH Wiesloch schwerstbehinderte Menschen aus dem Einzugsbereich Heidelberg/Sandhausen aufnehmen.

6.2.4 Übersicht Gesamtbedarf in der Planungsregion

Insgesamt ergibt sich bis in das Jahr 2013 auf Basis der Bedarfsprognosen in der Planungsregion folgender Bedarf:

Name der Einrichtung	Prognostizierter Platzbedarf	
	in der WfbM	in der FuB
Heidelberger Werkstätten in Heidelberg und Sandhausen	-32	26
Heidelberger Werkstätten in Hockenheim	36	10
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Sinsheim e.V. - Kraichgauwerkstätten Sinsheim	24	10
Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, Werkstatt Weinheim	-6	9
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. - Ortsvereinigung Wiesloch	33	21
Ermittelte Bedarfe bis ins Jahr 2013 insgesamt:	55	76

Tabelle 18



6.3 Wohnen

6.3.1 Wohnformen

Menschen mit Behinderungen wohnen in verschiedenen Zusammenhängen – betreut (professionell betreut), nicht betreut (privates Wohnen), alleine oder gemeinsam mit anderen. Mit zunehmendem Alter, insbesondere dann, wenn die Herkunftsfamilie keine (ausreichende) Betreuung mehr leisten kann, werden betreute Wohnformen wichtig. Unabhängig davon ist bei Menschen mit Behinderungen zunehmend der Wunsch nach einem selbständigen Leben außerhalb der Familie festzustellen.

§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sieht Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vor. Dem Hilfebedarf entsprechend stehen verschiedene ambulante und stationäre Wohnformen zur Verfügung¹, z.B.:

- Ambulant betreute Wohnformen
 - Betreutes Wohnen für behinderte Menschen (BWB) oder
 - Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)
- Stationäres Wohnen (Leistungstypen I.2.1, I.2.2)
- Kurzzeitunterbringung (Leistungstypen I.5.1, I.5.2)
- (Stationäres) Trainingswohnen (Leistungstyp I.6) Wohnen in einer Verselbständigungsgruppe (Besonderes Angebot im Rhein-Neckar-Kreis – kein eigener Leistungstyp, da besondere Einzelvereinbarungen für jeden Leistungsberechtigten getroffen werden)

6.3.1.1 Ambulant betreute Wohnformen

Ambulante Wohnformen werden in der Regel für Menschen mit niedrigerem Hilfebedarf vorgehalten. In Baden-Württemberg haben sich zwei ambulant betreute Wohnformen etabliert: Dies ist zum Einen das „Ambulant betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung – BWB“ und zum Anderen das „Begleitete Wohnen in Familien – BWF“.

Beide Leistungen werden nicht über den Rahmenvertrag (s.o.), sondern jeweils auf Basis eigener Regelungen der zuständigen Kommunen getroffen. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Hilfebedarf. Dieser wird im Rahmen von Hilfebedarfsgruppen definiert. Beim BWB leben die Menschen mit Behinderungen in der Regel in Wohngemeinschaften, alleine oder in eigenem Wohnraum.

Beim BWF leben Menschen mit Behinderungen in einer (Gast-) Familie, die möglichst gängige familiäre Strukturen aufweisen sollte (Herkunftsfamilien können keine Leistungen im Rahmen des BWF erhalten). Die Gastfamilie erhält ein Betreuungsentgelt sowie fachliche Begleitung und Unterstützung.

6.3.1.2 Stationäres Wohnen

Stationäre Wohnangebote sind durch umfassende Leistungen wie individueller Basisversorgung, hauswirtschaftlicher Versorgung und Haushaltsführung bis hin zur Freizeitgestaltung gekennzeichnet. Der Landesrahmenvertrag beschreibt Leistungstypen (z.B. I.2.1 und I.2.2 für erwachsene Menschen mit Behinderungen), die die Grundlage für die zu erbringenden

Wunsch nach selbständigem Wohnen

Menschen mit niedrigem Hilfebedarf

¹ Bei den beschriebenen Wohnformen handelt es sich um solche, die im „Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für voll und teilstationäre Einrichtungen“ – Baden-Württemberg – Landesrahmenvertrag – beschrieben werden. Die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen soll noch gesondert betrachtet werden. Weitere Informationen zum Landesrahmenvertrag B-W unter: www.kvjs.de Landesrahmenvertrag

Leistungen seitens der Anbieter bilden. Es gibt vielfältige Formen stationären Wohnens, z.B. in Wohnheimen unterschiedlicher Größe, in Außenwohngruppen etc. Die Vergütung der Anbieter orientiert sich am Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und wird in sog. Hilfebedarfsgruppen (gutachterliche Feststellung durch den Medizinisch Pädagogischen Dienst des KVJS) kategorisiert.

6.3.1.3 Kurzzeitunterbringung

Eine weitere stationäre Wohnform stellt die Kurzzeitbetreuung (Leistungstyp I.5.1 und I.5.2) dar. Darunter wird die vorübergehende stationäre Aufnahme von Menschen mit Behinderungen verstanden, die normalerweise bei ihrer Familie oder im eigenen Haushalt leben. Diese Leistung dient in erster Linie der Entlastung der betreuenden Personen, z.B. während der Urlaubszeit oder im Falle eines Krankenhausaufenthalts. Eine Kurzzeitunterbringung kann aber auch einer gezielten Förderung von Menschen mit Behinderungen dienen. Überwiegend erfolgt die Inanspruchnahme für einen begrenzten Zeitraum.

6.3.1.4 Verselbständigungsgruppen/Trainingswohnen

Trainingswohnungen im Sinne des Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII für voll- und teilstationäre Einrichtungen gibt es im Planungsraum bisher nicht. Stattdessen wurden Verselbständigungsgruppen eingerichtet. Ziel dieser Gruppen ist die Förderung der Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ein selbständigeres Leben und damit verbunden eine Reduzierung der Betreuungsintensität. Diese Betreuungsform ist im Landesrahmenvertrag (s.o.) nicht vorgesehen. Daher wurde mit einigen Einrichtungsträgern eine, zunächst auf zwei Jahre befristete, Grundsatzvereinbarung über die Einführung dieses Angebots geschlossen. Die jeweiligen Details werden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen beschrieben. Die Evaluation erfolgt im Kontext des Fallmanagements.

Aktuell bestehen zwei Verselbständigungsgruppen (in Schwetzingen mit 4 Plätzen und in Sinsheim mit 3 Plätzen)

6.3.1.5 Stationäre Pflege für Menschen mit Behinderung

Wie bei der Gesamtbevölkerung erhöht sich auch bei Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter der körperliche Pflegebedarf. Die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung gleicht sich dem der Gesamtbevölkerung an. Es gibt Hinweise, dass unter Menschen mit Behinderungen das Risiko typischer Alterserkrankungen, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit erhöhen, wie z.B. Demenz größer ist.

In Eberbach planen die Johannes-Anstalten Mosbach neben einem Wohnheim für beh. Menschen auch eine Einrichtung für pflegebedürftige behinderte Menschen mit 34 Dauerpflegeplätzen und 2 Kurzzeit-/Kriseninterventionsplätzen. Es handelt sich hierbei um eine Einrichtung der Eingliederungshilfe gem. SGB XII. Im Rahmen der sog. Binnendifferenzierung können hierbei unter dem Dach der Eingliederungshilfe für Behinderte die vollen Leistungen des SGB XI in Anspruch genommen werden. Die weitere Planung wurde am 03.04.2009 durch den Förderausschuss für Investitionen und Zuwendungen in Behinderteneinrichtungen genehmigt.

6.3.2 Angebotsstruktur

Im Planungsraum besteht ein differenziertes Angebot an betreuten Wohnformen. Das Wohnangebot befindet sich in der Regel dort, wo Leistungsberechtigte tagesstrukturierende Maß-

nahmen erhalten. In der folgenden Übersicht sind die Angebote des stationären Wohnens im Planungsraum dargestellt.

Hinweis: Die Platzzahlen der Wohnheime (insgesamt 360 Plätze – ohne Platzzahl GRN Sinsheim) und die Zahl der stationär im Planungsraum wohnenden Leistungsberechtigten (insgesamt 401 Personen) weichen voneinander ab, da Menschen mit Behinderungen auch in Pflegeheimen des Planungsraums betreut werden. Diese Pflegeheime sind in der Darstellung nicht enthalten.

Übersicht Wohnheimplätze

Region	Anschrift	Träger	Hinweise
Region Weinheim	Paul- und- Charlotte-Kniese Haus Waidallee 35 69469 Weinheim	Nikolauspflege – Stiftung für blinde und sehbeh. Menschen Am Kräherwald 271 70193 Stuttgart	Blinde und mehrfach sehbehinderte 34 Plätze u. 2 KZPf.
	Paul- und- Charlotte-Kniese Haus Außenwohngruppe Lortzingstr. 14 69469 Weinheim	Nikolauspflege – Stiftung für blinde und sehbeh. Menschen Am Kräherwald 271 70193 Stuttgart	8 Plätze
Dem Paul- und Charlotte-Kniese-Haus kommt eine überregionale Bedeutung zu. Es ist eine Spezialeinrichtung für blinde, seh- und mehrfachbehinderte Menschen. Aus diesem Grund wird diese Einrichtung bei den weiteren planerischen Überlegungen nicht berücksichtigt.			
Region Eberbach	Wohnheim für behinderte Menschen Eberbach Alte Dielbacher Str. 10 – 14 69412 Eberbach	Johannes-Anstalten Mosbach Geschäftsbereich Wohnen Schwarzacher Hof 74869 Schwarzach	Insgesamt 22 Plätze in Planung davon 8 neue Plätze Die übrigen Plätze werden an den Standorten Mosbach und Schwarzach abgebaut
Region Schwetzingen/ Hockenheim	Wohnheim Schwetzingen der LH Schwetzingen-Hockenheim Bismarckstr. 34 68723 Schwetzingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Region Schwetzingen-Schwetzingen-Hockenheim Bismarckstr. 34 68723 Schwetzingen	38 Plätze
	AW 4 der LH Schwetzingen – Hockenheim Berliner Platz 2 68723 Schwetzingen	Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. Sudetenring 2 68723 Schwetzingen	1 Platz
	Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. Verselbständigungsgruppe Berliner Str. 54 68723 Schwetzingen	Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. Sudetenring 2 68723 Schwetzingen	Insgesamt 5 Plätze, davon 3 für die Verselbständigungsgruppe
	Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. Kleinstwohnheim Ketsch Dossenheimer Str. 58 68775 Ketsch	Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim e.V. Sudetenring 2 68723 Schwetzingen	8 Plätze

Differenziertes Angebot an betreuten Wohnformen

Tabelle 19

Wohnheime im Rhein-Neckar-Kreis und Heidelberg

Wohnheime im
Rhein-Neckar-
Kreis und
Heidelberg

Region	Anschrift	Träger	Hinweise
	AW 1 der Lebenshilfe Schwetzingen- Hockenheim e.V. Wieblinger Str. 2 F 68775 Ketsch	Lebenshilfe Schwetzingen- Hockenheim e.V. Sudetenring 2 68723 Schwetzingen	3 Plätze
	AW 2 der Lebenshilfe Schwetzingen- Hockenheim e.V. Wieblinger Str. 6 E 68775 Ketsch	Lebenshilfe Schwetzingen- Hockenheim e.V. Sudetenring 2 68723 Schwetzingen	3 Plätze
	Wohnheim Hockenheim der Lebenshilfe Schwetzingen- Hockenheim e.V. Obere Hauptstr. 29 68723 Hockenheim	Lebenshilfe Schwetzingen- Hockenheim e.V. Sudetenring 2 68723 Schwetzingen	24 Plätze im Bau
Region Heidelberg/ Sandhausen	Wohnstätte für Behinderte Im Krautgarten 14-18 69207 Sandhausen	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	34 Plätze
	Wohnstätte für Behinderte Außenwohngruppe Robert-Bosch-Str. 4 69207 Sandhausen	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	5 Plätze
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	48 Plätze
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Außenwohngruppe Baden-Badener Str. 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	7 Plätze
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Außenwohngruppe G'rahamstraße 43 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	4 Plätze
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Außenwohngruppe Zentstr.17 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	6 Plätze
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Außenwohngruppe Am Dorf 13/1 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	11 Plätze
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Außenwohngruppe Buchenweg 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	5 Plätze

Region	Anschrift	Träger	Hinweise
	Wohnstättenverbund der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Außenwohngruppe Richard-Wagner-Str. 7 69126 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V. Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	5 Plätze
Region Sinsheim	Wohnheim der Lebenshilfe Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sinsheim e.V. Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim	37 Plätze
	Lebenshilfe Sinsheim e.V. Außenwohngruppe Burghäldeweg 12 74889 Sinsheim	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sinsheim e.V. Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim	4 Plätze
	Lebenshilfe Sinsheim e.V. Außenwohngruppe Schlesienstr. 12 74889 Sinsheim	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sinsheim e.V. Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim	2 Plätze
	Lebenshilfe Sinsheim e.V. Außenwohngruppe Wiesentalweg 4 74889 Sinsheim	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sinsheim e.V. Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim	3 Plätze
Region Weinheim	Pilgerhaus Weinheim Am Pilgerhaus 8 69469 Weinheim	Pilgerhaus Weinheim - Diakonische Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe Am Pilgerhaus 8 69469 Weinheim	88 Plätze
	Pilgerhaus Weinheim Außenwohngruppe Wintergasse 69469 Weinheim	Pilgerhaus Weinheim - Diakonische Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe Am Pilgerhaus 8 69469 Weinheim	6 Plätze
	Pilgerhaus Weinheim Außenwohngruppe Prankelstr. 72 69469 Weinheim	Pilgerhaus Weinheim - Diakonische Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe Am Pilgerhaus 8 69469 Weinheim	4 Plätze
Region Wiesloch	Heinz Schmidt-Rohr Haus Alte Heerstr. 5 69168 Wiesloch	Wohnstättenverbund für Behinderte Lebenshilfe Wiesloch gGmbH In den Weinäckern 8 69168 Wiesloch	32 Plätze
	Außenwohngruppe des Wohnstättenverbundes für Behinderte der Lebenshilfe Wiesloch gGmbH Zwischen den Weinäckern 69168 Wiesloch	Wohnstättenverbund für Behinderte Lebenshilfe Wiesloch gGmbH In den Weinäckern 8 69168 Wiesloch	6 Plätze
Region Sinsheim	Pflegeheim Sinsheim Alte Waibstadter Str. 1 74889 Sinsheim	GRN Betriebsbereich I Alte Waibstadter Str. 2 74889 Sinsheim	Binnendifferenzierte Einrichtung 100 Plätze Eingliederungshilfe für seelisch beh. Menschen. – auch geistig beh. Menschen werden betreut

Wohnheime im Rhein-Neckar-Kreis und Heidelberg

Tabelle 20

Wohn- / Pflegeheim für Menschen mit Behinderungen			
Region Eberbach	Wohn- Pflegeheim für behinderte Menschen Eberbach Alte Dielbacher Str. 10 – 14 69412 Eberbach	Johannes-Anstalten Mosbach Geschäftsbereich Wohnen Schwarzacher Hof 74869 Schwarzach	34 Plätze (geplant)
Kurzzeitbetreuung			
Region Eberbach	Wohnheim für behinderte Menschen Eberbach Alte Dielbacher Str. 10 – 14 69412 Eberbach	Johannes-Anstalten Mosbach Geschäftsbereich Wohnen Schwarzacher Hof 74869 Schwarzach	2 Kurzzeit/ - Krisen- interventionsplätze (geplant)
Region Eberbach	Wohn-/Pflegeheim für behinderte Menschen Eberbach Alte Dielbacher Str. 10 – 14 69412 Eberbach	Johannes-Anstalten Mosbach Geschäftsbereich Wohnen Schwarzacher Hof 74869 Schwarzach	2 Kurzzeit/ - Krisen- interventionsplätze (geplant)
Region Heidelberg/ Sandhausen	Wohninsel Wilde 13 Am Dorf 13/1 69124 Heidelberg	Lebenshilfe Heidelberg für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Ortsvereinigung Heidelberg e.V Freiburger Str. 70 69126 Heidelberg	5 Plätze
Region Wiesloch	Wohnoase Zwischen den Wegen 35 69168 Wiesloch	Lebenshilfe Wiesloch In den Weinäckern 8 69168 Wiesloch	8 Plätze
Region Weinheim	Pilgerhaus Weinheim Am Pilgerhaus 8 69469 Weinheim	Pilgerhaus Weinheim - Diakonische Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe Am Pilgerhaus 8 69469 Weinheim	3 Plätze
Region Sinsheim	Wohnheim der Lebenshilfe Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim.	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sinsheim e.V. Adolf-Münzinger-Str. 8 A 74889 Sinsheim	1 Platz

6.3.3 Datenlage

Während der Auswertungsphase wurden die Bereiche Planungsraum und Erhebungsgebiet streng differenziert.

Der **Planungsraum** umfasst die Gemarkung der Stadt Heidelberg und das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.

Das **Erhebungsgebiet** beinhaltet zusätzlich zum Planungsraum den Neckar-Odenwald-Kreis und die Stadt Mannheim.

Diese Differenzierung ist notwendig, da eine erhebliche Anzahl von Menschen mit Behinderungen aus dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg außerhalb des Planungsraums in Mannheim bzw. im Neckar-Odenwald-Kreis in den Johannes-Anstalten Mosbach betreut werden. Behinderte Menschen aus Edingen-Neckarhausen und Ladenburg besuchen die Diakoniewerkstätten Mannheim und aus der Raumschaft Eberbach werden im Schwarzacher Hof betreut. Gleichzeitig werden zahlreiche Menschen mit Behinderungen aus umliegenden Stadt- und Landkreisen im Planungsraum betreut.

Dieser Sachverhalt ist in Übersicht den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Zum Stichtag 01.09.2007 ergibt sich folgende Verteilungsstruktur:

Differenzierung
nach Planungs-
raum und
Erhebungsgebiet

Alle erwachsenen Leistungsberechtigten mit Behinderungen differenziert nach Wohnform auf Basis der Bestandserhebung im Erhebungsgebiet am 01.09.2007

Tabelle 21

	Stationäres Wohnen		Ambulantes Wohnen			Privates Wohnen		Summe	
	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungsberechtigte			Anteil	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungs- berechtigte
			BWB	BWF	Summe				
Leistungsberechtigte aus der Stadt Heidelberg im gesamten Erhebungsgebiet	137	55,92%	18	2	20	8,16%	88	35,92%	245
Leistungsberechtigte aus dem Rhein-Neckar-Kreis im gesamten Erhebungsgebiet	494	44,91%	45	26	71	6,45%	535	48,64%	1100
Gesamtsumme: Leistungsberechtigte aus dem RNK und der Stadt HD im Erhebungsgebiet	631	46,91%	63	28	91	6,77%	623	46,32%	1345

Alle erwachsenen Leistungsberechtigten aus Heidelberg mit Behinderungen differenziert nach Wohnform auf Basis der Bestandserhebung aufgeteilt nach Wohnen im Planungsraum und im restlichen Erhebungsgebiet am 01.09.2007

Tabelle 22

	Stationäres Wohnen		Ambulantes Wohnen			Privates Wohnen		Summe	
	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungsberechtigte			Anteil	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungs- berechtigte
			BWB	BWF	Summe				
Leistungsberechtigte aus der Stadt Heidelberg davon im Planungsraum									
Heidelberg	49	20,00%	17	2	19	7,76%	55	22,45%	123
Rhein-Neckar-Kreis	29	11,84%	1	0	1	0,41%	32	13,06%	62
Zwischensumme Planungsraum	78	31,84%	18	2	20	8,16%	87	35,51%	185
davon im restlichen Erhebungsgebiet									
Neckar-Odenwald-Kreis	51	20,82%	0	0	0	0,00%	1	0,41%	52
Mannheim	5	2,04%	0	0	0	0,00%	0	0,00%	5
Weinheim, P.-Ch.-Kniese Haus	3	1,22%	0	0	0	0,00%	0	0,00%	3
Zwischensumme restliches Erhebungsgebiet	59	24,08%	0	0	0	0,00%	1	0,41%	60
Gesamtsumme:	137	55,92%	18	2	20	8,16%	88	35,92%	245

!In der Spalte privat wohnende Menschen sind für die Stadt Heidelberg 13 und den Rhein-Neckar-Kreis 49 beh. Menschen mit eingerechnet, die im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich teilstat. betreut werden. Alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die im Planungsraum Leistungen erhalten, differenziert nach Leistungsträger und Wohnform am 01.09.2007

Anmerkungen: Die Prozentangaben werden bei den Gesamtsummen horizontal und bei den Differenzierungen nach Kreisen vertikal ausgewiesen. Beh. Menschen, die im übrigen Baden-Württemberg bzw. Bundesgebiet betreut werden, bleiben bei der Darstellung unberücksichtigt, und ohne die Bewohner des Paul- u. Charlotte-Kniese Hauses.

Alle erwachsenen Leistungsberechtigten aus dem Rhein-Neckar-Kreis, differenziert nach Wohnform auf Basis der Bestandserhebung, aufgeteilt nach Wohnen im Planungsraum und im restlichen Erhebungsgebiet

Tabelle 23

Leistungsberechtigte aus dem Rhein-Neckar-Kreis	Stationäres Wohnen		Ambulantes Wohnen				Privates Wohnen		Summe
	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungsberechtigte			Anteil	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungs- berechtigte
			BWB	BWF	Summe				
davon im Planungsraum									
Heidelberg	37	3,36%	7	4	11	1,00%	43	3,91%	91
Rhein-Neckar-Kreis	211	19,18%	26	19	45	4,09%	447	40,64%	703
Zwischensumme Planungsraum	248	22,55%	33	23	56	5,09%	490	44,55%	794
davon im restlichen Erhebungsgebiet									
Neckar-Odenwald-Kreis	203	18,45%	7	3	10	0,91%	24	2,18%	237
Mannheim	37	3,36%	5	0	5	0,45%	20	1,82%	62
Weinheim, P.-Ch.-Kniese Haus	6	0,55%	0	0	0	0,00%	1	0,09%	7
Zwischensumme restliches Erhebungsgebiet	246	22,36%	12	3	15	1,36%	45	4,09%	306
Gesamtsumme	494	44,91%	45	26	71	6,45%	535	48,64%	1100

In der Spalte privat wohnende Menschen sind für die Stadt Heidelberg 13 und den Rhein-Neckar-Kreis 49 beh. Menschen mit eingerechnet, da sie im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich teilstat. betreut werden.

Alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die im Planungsraum Leistungen erhalten, differenziert nach Leistungsträger und Wohnform am 01.09.2007

Tabelle 24

	Stationäres Wohnen		Ambulantes Wohnen			Privates Wohnen		Summe	
			BWB	BWF	Summe				
Leistungsberechtigte insgesamt im Planungsraum	401	35,9%			80	7,2%	635	56,9%	1116
davon aus der Stadt Heidelberg	78	19,5%	18	2	20	25,0%	87	13,7%	185
davon aus dem Rhein-Neckar-Kreis	248	61,8%	33	23	56	70,0%	490	77,2%	794
davon aus Hessen	18	4,5%	1	0	1	1,3%	29	4,6%	48
davon aus dem Landkreis Heilbronn	6	1,5%			0	0,0%	7	1,1%	13
davon aus dem Landkreis Karlsruhe	6	1,5%			0	0,0%	1	0,2%	7
davon aus Mannheim	20	5,0%			0	0,0%	3	0,5%	23
davon aus sonstigen Herkunftskreisen	25	6,2%	3		3	3,8%	5	0,8%	33

Anmerkungen: Die Prozentangaben werden bei den Gesamtsummen horizontal und bei den Differenzierungen nach Kreisen vertikal ausgewiesen. Beh. Menschen, die im übrigen Baden-Württemberg bzw. Bundesgebiet betreut werden, bleiben bei der Darstellung unberücksichtigt, und Bewohner im Paul- u. Charlotte-Kniese Haus.

Vergleichsdaten Baden-Württemberg*

Tabelle 25

	Stationäres Wohnen		Ambulantes Wohnen			Privates Wohnen		Summe
	Leistungs- berechtigte	Anteil	Leistungsberechtigte			Anteil	Leistungs- berechtigte	Anteil
			BWB	BWF	Summe			Leistungs- berechtigte
Land Baden Württemberg / KVJS 31.12.2007		52,0%				9,4%		38,6%
Wert für die Stadt Heidelberg		66,0%				6,0%		28,0%
Wert für den Rhein-Neckar-Kreis		49,0%				7,0%		44,0%

Hinweis: Die Werte des KVJS sind mit den ermittelten Daten nur bedingt vergleichbar. In diesen Werten sind auch Leistungsberechtigte enthalten, die außerhalb des Erhebungsgebiets (restliches Baden-Württemberg bzw. übriges Bundesgebiet) auf Kosten des Rhein-Neckar-Kreises oder der Stadt Heidelberg betreut werden.

6.3.3.1 Prognosegrundlagen

Für die Entwicklung von Handlungsempfehlungen wurden verschiedene Prognoseberechnungen durchgeführt (siehe auch Ziffer 6.3.4). Grundlagen für die Prognoserechnung sind die Auswertungsergebnisse der Datenerhebung

Wichtige Indikatoren sind dabei die Altersstrukturen in den Wohnheimen des Planungsraums. Sie unterscheiden sich vor allem dadurch, wann sie in Betrieb genommen wurden. Zur besseren Übersicht wurden die Wohnheime und Außenwohngruppen an den einzelnen Standorten einrichtungsbezogen zusammengefasst.

Prozentuale Verteilung beh. Menschen nach Altersgruppen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Planungsraum

Altersstruktur der stat. betreuten beh. Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Planungsraum

Tabelle 26

Einrichtungsstandort	bis 30 J	bis 40 J	bis 50 J	bis 60 J	bis 70 J	über 70 J	Summe
Heidelberg LH	2	11	27	34	12	2	88
	2,3%	12,5%	30,7%	38,6%	13,6%	2,3%	100,00%
Sandhausen LH		3	12	17	5	1	38
	0,0%	7,9%	31,6%	44,7%	13,2%	2,6%	100%
Schwetzingen LH	8	9	23	9	2	1	52
	15,4%	17,3%	44,2%	17,3%	3,8%	1,9%	100%
Sinsheim LH	5	15	17	8	1		46
	10,9%	32,6%	37,0%	17,4%	2,2%	0%	100%
Sinsheim GRN	1		1	4	2	12	20
	5,0%	0,0%	5,0%	20,0%	10,0%	60,0%	100%
Weinheim Pilgerhaus	6	17	37	21	15	1	97
	6,2%	17,5%	38,1%	21,6%	15,5%	1,0%	100%
Wiesloch LH	11	15	9	3			38
	28,9%	39,5%	23,7%	7,9%	0,0%	0%	100%
Insgesamt	33	70	126	96	37	17	379
Durchschnitt im Planungsraum	8,7%	18,5%	33,2%	25,3%	9,8%	4,5%	100%

Ein weiterer Indikator für die Ergebnisbetrachtungen sind die individuellen Hilfebedarfe. Nach dem SGB XII sollen die Maßnahmenpauschalen „nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf“ kalkuliert werden. In Baden-Württemberg wurden daher im Landesrahmenvertrag 5 Hilfebedarfsgruppen vereinbart. In den betreuenden Einrichtungen im Planungsraum ergab sich zum Stichtag folgende Verteilungsstruktur:

Prozentuale Verteilung nach Hilfebedarfsgruppen (HBG) in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Planungsraum

Prozentuale Verteilung nach Hilfebedarfsgruppen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Planungsraum

Einrichtungsstandort		HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5	Summe
Heidelberg LH	beh. Menschen	3	25	36	22	2	88
	prozent. Anteil	3,4%	28,4%	40,9%	25,0%	2,3%	100%
Sandhausen LH	beh. Menschen		7	17	10	4	38
	prozent. Anteil	0,0%	18,4%	44,7%	26,3%	10,5%	100%
Schwetzingen LH	beh. Menschen	1	12	25	14		52
	prozent. Anteil	1,9%	23,1%	48,1%	26,9%	0,0%	100%
Sinsheim LH	beh. Menschen	7	15	16	7	1	46
	prozent. Anteil	15,2%	32,6%	34,8%	15,2%	2,2%	100%
Sinsheim GRN	beh. Menschen	1	6	8	4	1	20
	prozent. Anteil	5,0%	30,0%	40,0%	20,0%	5,0%	100%
Weinheim Pilgerhaus	beh. Menschen	3	21	50	19	4	97
	prozent. Anteil	3,1%	21,6%	51,5%	19,6%	4,1%	100%
Wiesloch LH	beh. Menschen	4	6	25	3		38
	prozent. Anteil	10,5%	15,8%	65,8%	7,9%	0,0%	100%
Insgesamt	beh. Menschen	19	92	177	79	12	379
Durchschnitts- verteilung	prozent. Anteil	5,0%	24,3%	46,7%	20,8%	3,2%	100%
JAM (Info)	beh. Menschen	3	40	114	76	15	248
	prozent. Anteil	1,2%	16,1%	46,0%	30,6%	6,0%	100%

Hinweis: Für zwei beh. Menschen gelten in den JAM besondere Vereinbarungen ohne HBG-Zuordnung

Die meisten Leistungsberechtigten sind der HBG 3 zugeordnet (46,7 v.H.). Gefolgt von Leistungsberechtigten in den HBG 2 (24,3 v.H.) und HBG 4 (20,8 v.H.). 19 Personen bzw. 5 v.H. der Bewohner sind in die HBG 1 eingestuft und 12 Bewohner (3,2 v.H.) in die HBG, 5.

Der Anteil der Bewohner in den Einrichtungen, die der HBG 1 zugeordnet wurden, liegt zwischen 0 v.H. im Wohnstättenverbund Sandhausen und 15 v.H. im Wohnheim Sinsheim. Ähnliches gilt für Bewohner der HBG 2. Fasst man die Bewohner in den HBG 1 und 2 zusammen, so liegt der Durchschnitt bei 29,3 v.H.

Tabelle 27

6.3.4 Prognose für den Planungsraum

Nach einer ersten Auswertung der erhobenen Bestandsdaten wurde festgestellt, dass von den 623 bei den Eltern oder Angehörigen lebenden Leistungsberechtigten insgesamt 170 Personen (das entspricht 27,3 v. H.) älter als 45 Jahre sind.

Durch die Lenkungsgruppe wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe (AG 4b Wohnen) eingesetzt und beauftragt eine Modellrechnung zur Ermittlung des zusätzlichen stationären Platzbedarfs bis zum Jahr 2013 durchzuführen: Bestärkt wurde diese Vorgehensweise durch Aussagen der Johannes-Anstalten Mosbach, die aufgrund eigener Erfahrungen gerade bei über 45-jährigen Menschen mit Behinderung einen zunehmenden Betreuungsbedarf feststellen.

Die Lebenssituationen der Menschen mit Behinderung sind im Planungsraum unterschiedlich. Aus diesem Grund und auf Basis der im eigenen Geschäftsbereich bestehenden aktuellen Situation erstellte die Stadt Heidelberg eine ergänzende Modellrechnung. Alle Modellrechnungen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Bedarf an stationären Plätzen im Planungsraum besteht. Es wurde ein Bedarf in einer Bandbreite von 47 bis 72 stationären Plätzen ermittelt. Die Gründe dafür ergeben sich durch unterschiedliche Annahmen.

In der Lenkungsgruppe einigte man sich auf die Struktur der in dieser Dokumentation abgebildeten Modellrechnung. Um eine Vergleichbarkeit der ermittelten Bedarfszahlen zu gewährleisten, sind die jetzt gesetzten Annahmen und Berechnungen zunächst Grundlagen für künftige Berechnungen.

Die Modellrechnung wurde unter folgenden, von der Lenkungsgruppe getroffenen Annahmen erstellt:

- a) Für alle bis 2013 über 45-jährigen Leistungsberechtigten, die privat wohnen, wird ein erhöhter Handlungsbedarf gesehen. (Hinweis: Im Jahr 2013 werden insgesamt 291 Personen über 45 Jahre alt sein. Davon besuchen im Planungsraum derzeit 261 Personen die WfbM und 30 Personen die FuB).
- b) Im Jahr 2013 sollen nur noch 10 v.H. der vorhandenen stationären Plätze mit Leistungsberechtigten aus den Hilfebedarfsgruppen 1 und/oder 2 auf Dauer belegt sein (im Planungsraum sind dies 36 Plätze – aktuell werden 111 Menschen mit Behinderung mit den Hilfebedarfsgruppen 1 oder 2 stationär betreut

Diese Annahmen wurden durch die AG 4b weiter differenziert:

- c) Alle über 45-jährigen Besucher der Förder- und Betreuungsgruppen oder ähnlicher tagesstrukturierender Maßnahmen benötigen bis 2013 eine stationäre Betreuung.
Bei den über 45-jährigen Werkstattbesuchern wird davon ausgegangen, dass:
 - jeweils 50 v.H. einer stationären Betreuung bedürfen und
 - 50 v.H. in ambulanten oder auch künftig in privaten Wohnformen betreut werden.
- d) Es wurde bei der Berechnung mit berücksichtigt, dass 15 bisher im Planungsraum stationär betreute Schüler auch nach Schulabschluss weiter einer stationären Betreuung bedürfen.
- e) Ergänzend wurde eine Mortalitätsrate entsprechend der Sterbetafel (Statistisches Bundesamt) mit eingerechnet.
- f) ein möglicher Wechsel von Menschen mit Behinderung, die wegen einer bestehenden Pflegebedürftigkeit, künftig in einer Pflegeeinrichtung betreut werden, wurde in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.
- g) Bei der Berechnung blieb unter der Prämisse, dass sich diese Bedarfszahlen untereinander ausgleichen, weiter unberücksichtigt, dass:
 - ein stationärer Betreuungsbedarf für die unter 45-jährigen Menschen mit Behinderungen bestehen kann,
 - es „Quereinsteiger“ durch Wechsel von ambulanter in stationäre Betreuung geben kann.

Leistungsbe-
rechtigte über
45 Jahre

Prognose-
berechnung
2007-2013

Diese neue Modellrechnung führte zu folgenden Ergebnissen:

Am 01.09.07 wurden stationär in Einrichtungen der Eingliederungshilfe stationär betreut	359 Pers.
In Pflegeeinrichtungen wurden stationär betreut	42 Pers.
Zwischensumme: Am 01.09.2007 in der Stadt Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis stationär betreute Menschen (Planungsraum)	401 Pers.
Zugänge nach dem Ergebnis der Modellrechnung	175 Pers.
Mortalitätsbedingte Abgänge bis 2013 – entspr. Sterbetafel	10 Pers..
Nettozugänge = Grundlage für den Platzbedarf	165 Pers.

Rechnerischer Platzbedarf bis 2013 359 beh. Menschen und 165 beh. Menschen	524 Plätze
Abzüglich der bereits vorhandenen stationärer Plätze	./ 360 Plätze
Ermittlung der Bedarfsminderung infolge der Vorgabe, dass nur noch 10 v.H. der stat. Plätze mit LB aus den HBG 1 oder 2 auf Dauer stationär betreut werden. Berechnung: 10 v.H. aus 359 Plätzen = 36 Plätze. Am 01.09.07 in HBG 1 oder 2 = 104 LB. 104 LB ./ 36 Plätze = 68 frei werdende Plätze im Heim infolge Wechsel in Betreute Wohnform	./ 68 Plätze
Bereits im Bau oder in der Planung befindliche Plätze abzusetzen (siehe unten)	./ 38 Plätze
Planerischer Bedarf an stationären Plätzen bis 2013	58 Plätze

Bereits im Bau oder in der Planung befindliche Plätze

Hockenheim – Neubau eines Wohnheims	24 Plätze
Eberbach – Neubau eines Wohnheims – anteilige neue Plätze	8 Plätze
Bereits 2008 eingerichtet – Verselbständigungsgruppe Schwetzingen	3 Plätze
Bereits 2008 eingerichtet Verselbständigungsgruppe Sinsheim	3 Plätze

Summe geplante bzw. im Bau befindliche Plätze **38 Plätze**

Hinweis: In Eberbach planen die Johannes-Anstalten Mosbach ein stationäres Betreuungsangebot mit insgesamt 22 Plätzen. Von diesen Plätzen stehen 14 Plätze für „Rückkehrer“ aus den Einrichtungen in Mosbach oder Schwarzach zur Verfügung und acht Plätze werden neu geschaffen.

Tabelle 28

Prognose-
berechnung
2007-2013

6.3.5 Handlungsempfehlungen

Bisher stationär versorgte Menschen mit Behinderung aus den HBG 1 u. 2 sollen nach Möglichkeit in den ambulanten Bereich überführt werden. Um den Wechsel von stationären in ambulante Wohnformen zu erleichtern, sind flankierende Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erforderlich. Perspektivisches Ziel soll eine Quote von 20 v.H. als Vorgabe aus der Modellrechnung sein.

(Hinweis: Die Stadt Heidelberg ermittelte bei ihren Erhebungen eine mögliche Ambulantisierungsquote bis 2013 von 12 v.H. aller Betreuten siehe auch Ziffer 6.3.4).

Der planerisch errechnete Bedarf an stationären Heimplätzen ist auf die Regionen des Planungsraums zu verteilen und umzusetzen.

Bei der Planung und Errichtung von neuen Wohnheimen wird u.a. auch die Standortfrage unter Berücksichtigung der wohnortnahen Versorgung ein wesentliches Kriterium sein.

Zahlreiche Menschen mit Behinderungen im Planungsraum wohnen bei ihren Eltern oder Angehörigen und erhalten gleichzeitig tagesstrukturierende Maßnahmen. Bei der Datenerhebung wurde u.a. nach dem Lebensalter der Eltern gefragt. Soweit dies feststellbar war (bei etwa 60 v.H. derer, die privat wohnen), ergab sich, dass vor allem bei in Förder- und Betreuungsgruppen betreuten Menschen mit Behinderung ein großer Teil der Eltern über 60 Jahre alt ist. (rund 40 v.H.) Hier wird ein besonderer Handlungsbedarf gesehen. Die familienentlastenden Diensten übernehmen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

6.3.6 Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen

In der Frage der Abgrenzung, ob Leistungen der Eingliederungshilfe oder Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und damit auch Ansprüche aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen, konnte kein Konsens mit der AGSDL erzielt werden. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung ist es Aufgabe aller am Planungsprozess Beteiligten den gesetzlichen Vorgaben und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werdende Lösungen herbei zu führen.



7. FAMILIENENTLASTENDE/FAMILIENUNTERSTÜTZENDE DIENSTE

7.1 Hintergrundinformationen

Familientlastende Dienste sollen die Teilhabe behinderter Menschen, darunter auch schwer und schwerst-behinderte Menschen, am Leben in der Gemeinschaft fördern und Familien, die ein behindertes Familienmitglied betreuen, unterstützen und entlasten. Die Angebote der familientlastenden Dienste sind auch an die behinderten Personen gerichtet, die von ihrem sozialen Umfeld zum Beispiel Freunden oder Nachbarn oder im Ambulant Betreuten Wohnen betreut und versorgt werden. Geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderten Menschen wird durch die Unterstützung der familientlastenden Dienste ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht. Heimunterbringungen können dadurch vermieden oder zumindest aufgeschoben werden.

Rechtlich betrachtet handelt es sich um ambulante Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 SGB IX.

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuschüsse für diese Dienste. Voraussetzung hierfür ist eine kommunale Mitfinanzierung. Der Zuschuss des Landes ist auf 24.000 Euro je definiertem Einzugsbereich festgelegt. Er wird jedoch maximal in der Höhe gezahlt, in der auch der kommunale Träger zur Finanzierung für den Einzugsbereich beiträgt.

Die Träger haben für ihre Dienste in angemessenem Umfang, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozent der projektbezogenen Gesamtausgaben, eigene Mittel und Einnahmen aus zweckgebundenen freiwilligen Zuwendungen und Leistungen Dritter (z.B. Zuschüsse der Aktion Mensch, von Stiftungen oder von Kirchen) einzusetzen. Zuschüsse von Kommunen gelten nicht als derartige Einnahmen.

Es sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Stundenweise Übernahme der Einzelbetreuung
- Gruppenangebote, z.B. Freizeitgruppen, Kurse der Erwachsenenbildung, offene Treffs sowie Aktionen und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderung.
- Tagesbetreuung von mindestens sieben Stunden
- Wochenendbetreuung und Kurzzeitbetreuung von maximal drei Übernachtungen.

7.2 Förderung im Rhein-Neckar-Kreis und in der Stadt Heidelberg

Die Angebote der familientlastenden Dienste werden vom Rhein-Neckar-Kreis seit 1993 gefördert. Die Förderung der für den Rhein-Neckar-Kreis in diesem Zusammenhang tätigen Dienste erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss an den Dienst eines Einzugsbereiches. Die Zuschüsse des Rhein-Neckar-Kreises werden in gleicher Höhe wie die Landeszuschüsse gezahlt.

Der für den Einzugsbereich der Stadt Heidelberg tätige und vom Land geförderte Dienst, wird von der Stadt Heidelberg über die Vergütung von Betreuungen im Einzelfall kommunal mitfinanziert.

Folgende Träger bieten familienentlastende Dienste an:

Träger	Einzugsbereich	
Lebenshilfe Sinsheim e.V. Adolf-Münzinger-Str. 8 74889 Sinsheim	Angelbachtal, Bammental Eberbach Epfenbach Eschelbronn Helmstadt-Bargen Lobbach Mauer Meckesheim	Neckarbischofsheim Neidenstein Reichartshausen Schönbrunn Sinsheim Spechbach Waibstadt Wiesenbach Zuzenhausen
Offene Hilfen der Lebenshilfe Schwetzingen Helmholtzstr. 35 68723 Schwetzingen	Altlußheim Brühl Edingen-Neckarhausen Hockenheim Ilvesheim Ketsch	Neulußheim Oftersheim Plankstadt Reilingen Sandhausen Schwetzingen
Lebenshilfe-IKB für Menschen mit Behinderung e.V. Moltkestr. 30 69469 Weinheim	Heddesheim Heiligkreuzsteinach Hemsbach Hirschberg Ladenburg	Laudenbach Schriesheim Weinheim Wilhelmsfeld
Lebenshilfe e.V. In den Weinäckern 8 69168 Wiesloch	Dielheim Leimen Malsch Mühlhausen Nußloch	Rauenberg St. Leon-Rot Walldorf Wiesloch
Offene Hilfen der Lebenshilfe Heidelberg e.V. Unterstützte Wohnformen Heinrich-Fuchs-Str. 73 69126 Heidelberg	Dossenheim Eppelheim Gaiberg	Heddesbach Neckagemünd Schönau Stadt Heidelberg

Die Einzugsgebiete sind nicht identisch mit den Einzugsbereichen der Werkstattstandorte. Es ist eine Neuordnung bzw. Fortschreibung der Einzugsgebiete notwendig. Über diesen Sachverhalt wurden die Leistungserbringer bereits informiert.

8. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN AM PLANUNGSPROZESS

Eine zeitgemäße Teilhabeplanung kann auf die Beteiligung ihrer Adressaten nicht verzichten. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur Teilhabeplanung³ der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises am 14. Juni 2007 wurden u.a. folgende Ziele formuliert:

„Es sollen zeitnah erste Überlegungen angestellt werden, wie Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige angemessen am geplanten Prozess beteiligt werden können“.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen entspricht nicht nur modernen Planungsgrundsätzen, sondern trägt der Forderung Rechnung, ihnen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen auch den Angehörigen der Menschen mit Behinderungen – trotz des berechtigten Anspruchs der Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen auf Selbstbestimmung – Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Denn, „Angehörige stellen für Menschen mit Behinderungen meist wichtige, konstante Bezugspersonen und Hilfesysteme dar. Sie kennen die Betroffenen oft seit ihrer Kindheit und sind in der Regel emotional stark mit ihnen verbunden“¹. Gegen den möglichen Widerstand der Angehörigen, die sich in aller Regel lebenslang verantwortlich fühlen, ist keine Verselbständigung und somit Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen möglich.

Selbstbestimmung und Mitwirkung

8.1 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Der Frage, wie eine Beteiligung von Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen im Rahmen des Planungsprozesses aussehen kann, wurde zunächst im Kontext eines Lernprojekts während einer beruflichen Weiterbildung nachgegangen². Untersuchungsplan sowie Vorüberlegungen zum Lernprojekt können dem, als Anlage 1 beigefügten Auszug entnommen werden.

Der Arbeitstitel des Projekts lautete:

„Die Beteiligung von Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen an der Teilhabeplanung des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg“.

Eine unmittelbare Einbindung von Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen in Planungsprozesse ist (noch) nicht selbstverständlich. Es gibt zudem keine Erfahrungswerte, auf die man zurückgreifen kann.

In der Regel werden die Adressaten mittels unterschiedlicher Methoden, wie Befragungen, Workshops etc. in die Planung einbezogen. Dabei bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung, da ansonsten Überforderungen eintreten würden.

Als Kooperationspartner für das Projekt konnten Mitarbeiter der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Klauß gewonnen werden, die bereits auf vielfältige Erfahrungen im Zusammenhang mit Beteiligungs-

Lernprojekt

Kooperationspartner

¹ Quelle: „Zusammenarbeit mit Angehörigen ... – Anregungen für die Sozialhilfepraxis – KVJS – Service Behindertenhilfe

² Akademiekurs Sozialplanung beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Berlin, Verfasserin: Frau Reidel (Stadt Heidelberg)

³ z.B. bei der Durchführung eines gemeinsam mit Studenten und von der örtlichen Lebenshilfe betreuten Seminars zum Thema „Mitwirkung geistig behinderter Menschen an der Kommunalpolitik“

projekten für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen verweisen können,³. Nach eingehender fachlicher Erörterung des Untersuchungsgegenstands gelangte man zu der Auffassung, dass in einem ersten Schritt eine Befragung (schriftlich und mündlich) bei der Zielgruppe durchgeführt werden sollte.

Anfang Dezember 2008 wurde eine Befragung (n=60 Schülerinnen und Schüler der Graf-von-Galen Schule und Beschäftigten der Heidelberger Werkstätten) zu den Themen **Freizeit** und **Wohnen** durchgeführt. Der Fragebogen ist in Anlage 3 beigefügt. Mit endgültigen Ergebnissen der Befragung ist bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 zu rechnen. Dennoch sollen im Folgenden erste Eindrücke aus der Befragung kurz dargestellt werden:

8.1.1 Grundsätzliches/Untersuchungsdesign

- Die Befragung wandte sich ausschließlich an Menschen mit Behinderungen, die in der Lage sind, ohne Unterstützung (Assistenz) mit nichtbehinderten Menschen zu kommunizieren. Langfristig sollten Strategien entwickelt oder genutzt werden, die es ermöglichen auch nicht sprechende Menschen mit Behinderungen in den Prozess einzubeziehen.
- Die Items wurden sehr sorgfältig formuliert, um möglichst realistische Antworten zu erhalten.
- Die Verwertbarkeit der Befragungsergebnisse sind zu differenzieren nach der Ausprägung der Behinderung.
- Alle an der Untersuchung Beteiligten (Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, Lehrer und Werkstattangehörige) reagierten sehr positiv auf die Befragung. Es kommt nicht häufig vor, dass ein nicht der Herkunftsfamilie angehörender, nichtbehinderter Mensch, Kontakt zu behinderten Menschen aufnimmt. Insgesamt wurde von der Lehrerschaft im Rahmen der Befragung beklagt, dass nach wie vor große Berührungängste zwischen Nichtbehinderten und von Behinderungen betroffenen Menschen bestehen.

8.1.2 Zwischenergebnisse:

1. Bei einer ersten Betrachtung der Antworten zu den Bereichen Freizeit und Wohnen hat sich gezeigt, dass eine Verknüpfung der Ergebnisse beider Bereiche (mittels Kreuztabellenabfragen) einen hohen Erkenntnisgewinn bringt. Beispielsweise wurde deutlich, dass die Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen sich am wenigsten langweilen, die in ambulanten Wohnformen oder in Außenwohngruppen leben. Dies ist eine wichtige Erkenntnis, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.
Anmerkung: Bei der Auswertung des Freizeitverhaltens wird das Freizeitverhalten von nichtbehinderten Menschen gegenübergestellt.
2. Das Zusammenleben zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen soll nach Auffassung aller Befragten zur Normalität werden.
3. Die Befragten neigen tendenziell zu einer zufriedenen Grundstimmung – zur „Bejahung“ ihrer Situation.
Einige (wenige) behinderte Menschen können aber durchaus Alternativen zu ihrer aktuellen Situation in Erwägung ziehen – hier bleibt abzuwarten, ob die Endauswertung genaueren Aufschluss darüber geben kann.

4. Der Begriff „Selbstbestimmung“ wird von den Befragten positiv belegt. Es bleibt abzuwarten, welche Erkenntnisse sich aus der weiteren Auswertung für den Planungsprozess ergeben.

8.1.3 Handlungsempfehlungen:

Zunächst müssen die endgültigen Ergebnisse der Befragung abgewartet werden. Danach werden die erhobenen Befunde in der Lenkungsgruppe erörtert und zur weiteren Bearbeitung wird eine AG zu gebildet. Arbeitsauftrag der AG wäre demnach, auf Basis der vorliegenden Befunde, möglichst mit sozialräumlichem Bezug, Vorschläge für die weitergehende Beteiligung geistig behinderter Menschen an der Sozial- und Teilhabeplanung zu erarbeiten.

8.2 Beteiligung von Angehörigen

Unter allen Beteiligten besteht Konsens darüber, dass die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen ebenfalls angemessen in den Prozess eingebunden werden sollen. Erste Anläufe hierzu sollen noch in diesem Jahr erfolgen. In welcher Form dies geschehen kann, muss diskutiert und entschieden werden. Denkbar wäre die Einsetzung einer AG zu diesem Thema.

Flankierende Schritte könnten die Durchführung einer Fragebogenaktion, inkl. leitfadengestützter Interviews (evtl. im Rahmen einer Dissertation) bei den Angehörigen sein.

Sozialräumlicher
Bezug

9. AUSBLICK

Folgende Schwerpunktthemen müssen in der fortlaufenden Planung besondere Berücksichtigung finden:

- Wie entwickelt sich die Zahl, der aus Altersgründen aus den Werkstätten ausscheidenden Mitarbeiter, welche Versorgungsformen mit welchen Kapazitäten sind für sie vorzuhalten?
- Welche ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungs-/Unterstützungssysteme sind im Falle von Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu entwickeln?
- Welche Wohnangebote benötigen Menschen mit Behinderungen bis zum 45. Lebensjahr? Auch bereits getroffene Weichenstellungen müssen begleitet und weiterentwickelt werden:
- Wie entwickelt sich der Platzbedarf in WfbM über das Jahr 2013 hinaus?
- Kann die Quote der Schulabgänger, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden, erhöht werden? Wenn ja, welche zielführenden Strategien sind hierfür zu entwickeln?
- Wie sollen (vorzeitig) alternde Beschäftigte einer WfbM vor Vollendung des 65. Lebensjahres betreut werden?
- Wie entwickelt sich der Platzbedarf für nicht werkstattfähige, schwerstbehinderte Menschen – gibt es Alternativen zur Betreuung in der Förder- und Betreuungsgruppe, insbesondere für schwerstbehinderte Senioren?
- Welche Unterstützung benötigen Menschen mit geistiger Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind, zur Stabilisierung ihrer Situation?

Dies sind nur einige der Themen, die im Planungsprozess untersucht und entschieden werden müssen. Themen, für die es keine Patentrezepte gibt, Themen aber, mit denen auch andere Regionen im Rahmen ihrer Planungsprozesse eingehend beschäftigt sind.



ANHANG

1 Sozialraumorientierung

Sozialraumorientierung oder die Ausrichtung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen an sozialräumlichen Gegebenheiten und Ressourcen, erfährt im aktuellen Diskurs um innovative Konzepte der Sozial- und Teilhabeplanung eine besondere Aufmerksamkeit.

Sozialraum bezeichnet in diesem Zusammenhang das Wohnquartier- bzw. Nachbarschaftsumfeld.

Nur unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Gegebenheiten im Nah- und Umfeld der Menschen mit Behinderungen, ist eine angemessene Hilfeplanung möglich.

Um etwas über die Ressourcen/Aktivitäten in einem Gemeinwesen erfahren zu können, bedarf es in der Regel einer differenzierten Sozialraumanalyse – sie befördert notwendige Informationen über Traditionen, pädagogische Angebote, Strukturen etc.

Im Kontext des hiesigen Planungsprozesses sollen sozialraumspezifische Gegebenheiten zunächst mittels einer qualitativen Erhebung bei den Leistungserbringern genauer eruiert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen:

1.2.1 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vom 21. Dezember 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie das Fakultativprotokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- 2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 2 sowie das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2008

Der Bundespräsident, *Horst Köhler*

Die Bundeskanzlerin, *Dr. Angela Merkel*

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, *Olaf Scholz*

Der Bundesminister des Auswärtigen, *Steinmeier*

1.2.2 Auszug aus dem Grundgesetz

Artikel 1 Grundgesetz

- 1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

1.2.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Behindertengleichstellungsgesetz – BGG

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung

.....

§ 3 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

1.2.4 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – Sechstes Kapitel – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 60 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der behinderten Menschen, über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen durchführen, erlassen.

1.2.5 Auszug aus der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1973 (BGBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

ABSCHNITT I

Personenkreis

§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

GEMEINSAME ECKPUNKTE DER KOMMUNALEN VERBÄNDE UND DER
 VERBÄNDE DER LEISTUNGSERBRINGER IN BADEN-WÜRTTEMBERG ZUR
 WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN
 MIT BEHINDERUNG

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Augustenstraße 63 · 70178 Stuttgart

Telefon 0711 / 61967-0 · Telefax 0711 / 61967-67



Gemeinsame Eckpunkte der kommunalen Verbände und der Verbände der Leistungserbringer in Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Kommunalisierung – Orientierung am Individuum – Selbsthilfe Bürgerschaftliches Engagement – Neue Netzwerke der Unterstützung – Integration / Inklusion – Neue Wege

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steht vor großen fachlichen und politischen Herausforderungen. Einerseits wird eine Dezentralisierung und Gemeindeorientierung der Hilfen immer stärker von den Betroffenen gewünscht und von der Fachwelt gefordert. Andererseits führt die demografische Entwicklung dazu, dass auch in den nächsten Jahren die Zahl der Hilfeempfänger weiterhin erheblich ansteigen wird. Um sowohl die erforderliche bedarfsgerechte Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen als auch den von den Betroffenen geforderten Paradigmenwechsel von der Versorgung zur Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben trotz der schwierigen Finanzsituation der kommunalen Leistungsträger der Eingliederungshilfe umsetzen zu können, stimmen die Verbände der Leistungsträger und der Leistungserbringer überein, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung weiter entwickelt werden muss. Elemente des angestrebten Wandels sind:

Kommunalisierung

In der aktuellen Diskussion taucht „Kommunalisierung“ immer wieder auch als negativ bewerteter Begriff auf, im Sinn eines Verlustes der Einheitlichkeit öffentlichen Handelns und einer Verabschiedung des Landes aus der Verantwortung. In unserem Zusammenhang wird „Kommunalisierung“ aber im inhaltlichen Sinne positiv gemeint: als Ausdruck einer Verantwortung der Gemeinde für ihre Bürgerinnen und Bürger, auch für diejenigen mit Unterstützungsbedarf. Es handelt sich um eine Verantwortung der Menschen füreinander, aber natürlich auch um eine Verantwortung kommunaler Gremien und Verwaltung für die notwendigen Angebote.

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe geht über die inzwischen vollzogene Übertragung der Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe hinaus. Inhaltlich umfasst sie – ausgehend von der Betrachtung von Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden – eine konsequente gemeindeintegrierte Organisation aller notwendiger Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung (z.B. beim Wohnen und Arbeiten). Dabei ist immer zu prüfen, wie die allgemeinen in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Angebote und Ressourcen so gestaltet werden können, dass sie auch Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen (Barrierefreiheit in jeder Hinsicht). Wo dies nicht ausreichend ist, sind Hilfesysteme zur Abdeckung spezifischer Hilfebedarfe vor Ort zu entwickeln. Dabei besteht das gemeinsame Ziel in der Erreichung vergleichbarer Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung.

Orientierung am Individuum

Bislang ist unser Hilfesystem klassischerweise gegliedert in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen. Diese teilweise sehr starren Strukturen sind durchlässiger zu gestalten. Zukünftig soll eine individuelle Hilfeplanung umgesetzt werden, die zu ganz persönlichen Hilfearrangements führen kann. Diese Hilfeplanung stellt die Vorstellungen des Menschen mit Behinderung von seinem Leben in den Vordergrund und folgt dem Leitbild eines autonomen, also selbstbestimmten und möglichst selbstständigen Lebens. Zukünftige Vergütungen für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sollen demnach Differenzierungen zulassen, um sie besser am individuellen Hilfebedarf

ausrichten zu können. Bei der neuen Leistungsform des Persönlichen Budgets sollte dieser Grundsatz von vorneherein umgesetzt werden. Im Bereich der Sachleistung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern) ist das bisherige System von Kategorisierungen in Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf dahingehend weiterzuentwickeln, dass es dieser Neuorientierung besser entsprechen kann. Es ist anzustreben, auch im Bereich der Sachleistungen schrittweise zu Vereinbarungen zu kommen, die eine individuellere Ausgestaltung der Hilfeleistung ermöglichen. Auf diese Weise sollen möglichst flexible neue Hilfeformen entstehen können. Individuelle Hilfeplanung soll dazu führen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Eingliederungshilfe möglichst effektiv eingesetzt werden. Sie kann in der Gesamtbetrachtung zur Kostensenkung führen, allerdings nicht in jedem Einzelfall. Hilfebedarf ist dabei immer als eine dynamische Kategorie zu betrachten, d.h. er kann sich verändern, weshalb individuelle Hilfeplanung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

Es besteht Einigkeit darüber, dass das persönliche Budget für einige Menschen mit Behinderung eine gute Leistungsform darstellt, um eine personenorientierte und selbst bestimmte Hilfe zu ermöglichen. Daher sind mit der praktischen Anwendung Persönlicher Budgets vor Einführung des Rechtsanspruchs am 01.01.2008 möglichst umfangreiche Erfahrungen zu sammeln.

Selbsthilfe / Orientierung an den eigenen Ressourcen von Menschen mit Behinderung und ihren Familien

Damit Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe gelingen kann, sind private Ressourcen (persönliche Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung, Ressourcen aus dem privaten Umfeld) zu stärken und zu nutzen. Es gilt der Grundsatz Selbsthilfe vor Fremdhilfe (das jeweils kleinere System greift vor dem nächst größeren). Dieses kommt z.B. in der katholischen Soziallehre, aber auch im Nachrangprinzip des SGB XII, zum Ausdruck.

Zur Stärkung der persönlichen Ressourcen von Menschen mit Behinderung sind Angebote zur Förderung der Selbstständigkeit, die möglichst früh einsetzen sollten, weiter zu entwickeln und entsprechend auszustatten (z.B. Wohntraining). Zum Erhalt der Selbsthilfekräfte der Familien spielen Familienunterstützende Dienste eine zentrale Rolle. Ihre Finanzierung muss verlässlich und auskömmlich gestaltet werden. Die Selbsthilfeorientierung darf aber nicht dazu führen, dass die Angehörigen in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung (wieder) allein gelassen werden. Erwachsene Menschen mit Behinderung müssen eine gleichberechtigte Chance auf eine Ablösung vom Elternhaus haben.

Bürgerschaftliches Engagement

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe kann und soll dazu führen, dass mittelfristig auch mehr Ressourcen durch nachbarschaftliche und aus bürgerschaftlichem Engagement erwachsene zwischenmenschliche Unterstützung genutzt werden können (Verantwortung der Menschen in der Gemeinde füreinander). Menschen mit Behinderung sind dabei nicht nur als Empfänger von Hilfen zu betrachten, es ist auch ihr Potential an Engagement für das Gemeinwesen zu erschließen.

Bürgerschaftliches Engagement „fällt nicht vom Himmel“. Es muss angeregt, gefördert und begleitet werden. Die für die gewünschte Vernetzung erforderliche Gemeinwesenarbeit ist Bestandteil der notwendigen Unterstützungsleistungen, für die Fachkräfte in den einschlägigen Ausbildungsgängen noch besser als bisher qualifiziert werden müssen.

Neue Netzwerke der Unterstützung („Hilfemix“)

Ausgehend von der individuellen Hilfeplanung werden professionelle Hilfe, private Netzwerke, Bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe so vernetzt, dass für den Menschen mit Behinderung bei effizientem Mitteleinsatz ein weitgehend „normales“ Leben ermöglicht wird.

Integration / Inklusion

Nicht zuletzt, um ein selbstverständlicheres und von gegenseitiger Unterstützung geprägtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern, sind alle Möglichkeiten einer gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung auszunutzen und auszubauen. Die bisherige Prioritätensetzung (Besuch der Sondereinrichtung als „Regelfall“ für das behinderte Kind) sollte zukünftig umgekehrt werden (Besuch der allgemeinen Bildungseinrichtung als „Regelfall“ für alle Kinder).

Integration bzw. Inklusion sorgt nicht nur dafür, dass frühzeitig für Menschen mit Behinderung „Weichen anders gestellt werden“, nämlich im Sinne eines Lebens so normal wie möglich und einer Inanspruchnahme der allgemeinen Angebote und Strukturen in der Gemeinde, sie führt vor allem auch zu einem Bewusstseinswandel in der Bevölkerung und kann somit unsere gesellschaftliche Entwicklung insgesamt positiv beeinflussen.

Neue Wege – vor allem für neue Generationen

Insgesamt muss es das Ziel sein, im Sinne der in diesem Papier zum Ausdruck kommenden Orientierung zukünftig dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ für Menschen mit Behinderung zum Durchbruch zu verhelfen. Dies soll vor allem dadurch geschehen, dass bei Menschen, welche erstmalig bzw. zusätzlich Unterstützung benötigen, diese vorrangig in ambulanten Formen erbracht wird. Es ist nicht daran gedacht, Menschen, die vielleicht schon vor vielen Jahren ihre Heimat in einer stationären Einrichtung gefunden haben, nun gegen ihren Willen dazu zu zwingen, diese zu verlassen. Aus heutiger Sicht werden wir auch zukünftig auf stationäre Angebote für Menschen mit Behinderung als einen Bestandteil des Hilfesystems nicht verzichten können.

Verabschiedet von der Vertragskommission SGB XII anlässlich Ihrer Sitzung am 20.09.2006.

PRESSEINFORMATION

STATEMENT VON RUDI SACK, VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES
PSYCHIATRIE UND BEHINDERTENHILFE DER LIGA, ANLÄSSLICH DER
PRESSEKONFERENZ AM 20.11.2006

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



„Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steht vor großen fachlichen und politischen Herausforderungen.“ So beginnt lapidar das gemeinsame Eckpunktepapier, das wir Ihnen heute vorstellen wollen. Es ist Ausdruck eines gemeinsamen Wunsches der kommunalen Verbände als Vertreter derjenigen, die als örtliche Sozialhilfeträger für die Finanzierung der Eingliederungshilfe zuständig sind, und der Verbände der Träger, die mit ihren Einrichtungen und Diensten die Unterstützungsangebote anbieten, welche die Teilhabe behinderter Menschen am „normalen“ gesellschaftlichen Leben sichern sollen – des Wunsches, trotz „leerer Kassen“ die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in Zukunft – und vielleicht sogar noch besser – zu sichern.

Der Vorgang ist zumindest ungewöhnlich. Normalerweise wenden wir uns doch eher getrennt an die Öffentlichkeit, um uns voneinander abzugrenzen und – je nach Interessenvertretungslage – wahlweise entweder deutlich zu machen, dass die Kommunen „pleite“ sind, oder dass Menschen mit Behinderung durch die fortdauernde „Reformierung“ des Sozialstaates schon heute einige Einschränkungen hinnehmen müssen. Aber in diesem Fall wollten wir das nicht tun. Einige Kolleginnen und Kollegen – darunter Frau Heilemann und ich – haben sich zusammengetan mit der Zielsetzung, einmal zu Papier zu bringen – nicht was uns trennt, sondern – wo unsere Gemeinsamkeiten liegen in der Einschätzung dessen, wie es weitergehen muss mit der Eingliederungshilfe. Und wir haben, wie Sie feststellen werden, durchaus einige Gemeinsamkeiten gefunden, die ich sehr knapp folgendermaßen zusammenfassen möchte:

1. Die Kommunalisierung sehen wir nicht als notwendiges, der Logik der Verwaltungsstrukturreform folgendes, Übel an, sondern als Chance, die von Menschen mit Behinderung geforderte Gleichstellung als gleichberechtigte Bürger und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dort umzusetzen, wo sich das Leben abspielt, nämlich in den einzelnen Städten und Gemeinden unseres Landes.
2. Dabei müssen wir gemeinsam bereit sein, neue Wege zu gehen, zu experimentieren, von gewohnten Mustern auch mal abzuheben. Dazu gehört, dass wir jeden einzelnen Menschen betrachten und für ihn den individuell besten Weg vereinbaren. Bisher sind wir noch zu sehr verhaftet in klassischen Kategorien der Hilfe wie „ambulant“ oder „stationär“.
3. Die Gemeinden müssen bereit und in der Lage sein, ihre allgemeinen Angebote und Strukturen daraufhin zu überprüfen, ob sie wirklich für alle ihre Bürger zur Verfügung stehen, auch diejenigen mit Behinderung. Es geht dabei um Barrierefreiheit im weiteren Sinne. Die Inklusion, also der Einschluss behinderter Menschen in die allgemeinen Angebote muss die Regel sein, nicht die Ausgrenzung. Besondere Angebote sind sekundär, aber wo sie gebraucht werden, müssen sie natürlich auch existieren. Das gilt zum Beispiel für Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.
4. Selbsthilfe hat Vorrang vor Fremdhilfe. Aber sie muss auch gezielt gestärkt werden, durch die Förderung der Kompetenzen behinderter Menschen zu einer selbstständigen Lebensgestaltung und durch den Ausbau der Familienunterstützenden Dienste, die bislang viel zu stiefmütterlich behandelt wurden. Menschen, die einen sehr hohen Hilfebedarf haben, dürfen dabei nicht durchs Raster fallen. Auch sie haben einen Anspruch auf Normalität, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe.
5. Bislang sind wir noch viel zu häufig nach dem Motto verfahren: entweder die Familie leistet alle Hilfen für ihren behinderten Angehörigen „bis zum Umfallen“ alleine oder die Hilfe wird vollständig professionell organisiert. Was wir für die Zukunft stärken wollen, ist ein „Hilfemix“ aus beiden Elementen. Auch freiwillig Engagierte wollen wir dabei mit einbeziehen.
6. Wenn wir nun in Zukunft den Schwerpunkt der Weiterentwicklung auf gemeindenahe und zumindest in größeren Teilen ambulante Angebote legen, so heißt das nicht, dass wir Men-

schen, die z.B. seit vielen Jahren oder Jahrzehnten ihre Heimat in einem Heim gefunden haben, mit Gewalt dort „herausholen“ wollen. Es geht um eine behutsame Umsteuerung auf einen neuen Weg, mit der wir sicherlich viele Jahre beschäftigt sein werden.

Mit der Veröffentlichung eines Papiers haben wir die Probleme noch nicht gelöst. Es kann nur einen Impuls darstellen für das Handeln, das wir nun gemeinsam auf den Weg bringen müssen. Ein nächster Schritt ist die wiederum gemeinsame Veranstaltung einer Fachtagung für unsere „Basis“ im Februar nächsten Jahres, anlässlich derer dann konkrete Umsetzungsschritte für die gemeinsamen Ziele entwickelt werden sollen. Die Tagung wird den viel sagenden Titel tragen: „Ein Weg entsteht, indem man ihn geht.“ Mit Sicherheit werden wir bei der Umsetzung der gemeinsamen Ziele auch wieder an einigen Stellen hart miteinander ringen müssen und Sie werden uns nicht immer so einträchtig erleben. Aber aus meiner Sicht haben wir nun eine gute Basis gefunden, um unserer gemeinsamen Verantwortung für die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in den Gemeinden unseres Landes gerecht werden zu können.



ANLAGEN

AUSZUG AUS DER 2. STUDIENARBEIT

...

4.1 Angestrebte Wirkung und Ergebnisse meines Lernprojekts

Ziel meines Lernprojekts ist es, Antworten auf die Frage zu finden, wie geistig behinderte Menschen angemessen an der Sozial- und Teilhabeplanung des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg beteiligt werden können.

4.1.1 Angestrebte Wirkung des Lernprojekts

4.1.1.1 Projekthintergrund

Der Arbeitstitel meines Projekts lautet: „Die Beteiligung geistig behinderter Menschen am Sozial- und Teilhabeplan des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg“.

Verkürzt gesagt ist es die angestrebte Wirkung des Lernprojekts, dem grundlegenden Anspruch einer (Sozial-) Planung zu entsprechen, nämlich diejenigen, für die eine Planung durchgeführt wird, an der Planung zu beteiligen.

Normalerweise ist dies verhältnismäßig einfach durchführbar, in dem man die Adressaten der Planung mittels unterschiedlicher Methoden, wie z.B. Befragungen, Workshops und Einbindung in die Beratungsprozesse und Planungsgremien zu sich holt und mit ihnen kommuniziert. Vorliegend würde die Planung, der Planungsprozess und die damit eng verbundene Erforderlichkeit der Kommunikation einen Menschen mit Behinderung, den man damit unvorbereitet und ohne Unterstützung damit konfrontieren würde, schlichtweg überfordern. Für eine solche unmittelbare Einbindung der geistig behinderten Menschen in allein von nicht (geistig) behinderten Menschen dominierte politische und gesellschaftliche Prozesse gibt es (noch) keine selbstverständliche Praxis und Erfahrungen auf die man zurückgreifen könnte.

4.1.1.2 Geistige Behinderung und Kommunikation

„Als geistig behindert gilt, wer ... in seiner psychischen Gesamtentwicklung und seiner Lernfähigkeit so sehr beeinträchtigt ist, dass er voraussichtlich lebenslanger sozialer und pädagogischer Hilfen bedarf. Mit den geistigen Beeinträchtigungen gehen solche der sprachlichen, sozialen, emotionalen und der motorischen Entwicklung einher“ (Deutscher Bildungsrat, 74).

Die unterschiedlichen Ursachen geistiger Behinderung haben insbesondere vielfältige Auswirkungen auf die Sprachentwicklung eines Menschen. Sprachverständnis und sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten sind oft nicht ausreichend entwickelt. Auch nicht sprachliche Kommunikation wie Gestik und Mimik können oft nicht richtig eingeschätzt werden, gerade dann, wenn Sprache und Gestik nicht übereinstimmen. (Angelika Spinner/Michael Kamuf – Graf-von-Galen Schule, Heidelberg: „Schüler mit (geistiger) Behinderung am Praktikumsort“

Diese Aussagen machen deutlich, dass die Beteiligung geistig behinderter Menschen egal an welchen demokratischen Prozessen eine besondere Herausforderung ist. Eine schwierige Herausforderung, der sich die Gesellschaft, die weltweit mit der Menschenrechtskonvention der UN und auf nationaler Ebene mit der Agenda 22 hohe Maßstäbe gesetzt hat, unbedingt stellen muss.

4.1.1.3 Projektziele

Ziel meines Projekts war und ist es, einen oder mehrere Wege zu finden, die eine angemessene und möglichst wirkungsvolle Beteiligung¹ der Menschen mit geistiger Behinderung an der Sozial- und Teilhabeplanung gewährleisten.

Bei dem Projekt geht es demnach um zweierlei:

Einmal auf der strategischen Ebene um die Betrachtung der Frage, welche Möglichkeiten es für das formulierte Ziel überhaupt gibt und auf der operativen Ebene, um die Durchführung einer bestimmten Form der Beteiligung der geistig behinderten Menschen an der Planung und um die Darstellung der entsprechenden Ergebnisse.

4.1.1.3.1 Mögliche Formen der Beteiligung

Für eine unmittelbare Beteiligung der geistig behinderten Menschen am Planungsprozess selbst, wären z.B. folgende Möglichkeiten denkbar:

- Aufnahme von einem/mehreren Vertreter/n der geistig behinderten Menschen in die Gremien (Lenkungsgruppe, themenbezogene Arbeitsgruppen) des Prozesses.
Vorteile: unmittelbare Beteiligung, gelebte Integration und Selbstbestimmung, intensiver Kontakt zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen; **Nachteile:** Assistenz erforderlich, intensive Vor- und Nachbereitung, auch Schulungen evt. speziell zum Thema erforderlich, Problem der Legitimation der geistig behinderten Menschen, mehr Zeitaufwand für alle.
- Bildung von (Planungs-) Beiräten innerhalb der sozialräumlichen Einheiten (z.B. Einzugsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen) evt. mit einem übergeordneten Beirat, der den Blick auf die gesamte Planungsregion richtet. Die Beiräte werden regelmäßig über Sachstand und Überlegungen der Lenkungsgruppe informiert und speisen eigene Überlegungen dazu ein **Vorteile:** präzise und gezielte Information der behinderten Menschen möglich, intensive Auseinandersetzung der geistig behinderten Menschen mit dem Thema möglich, minimierter zeitlicher Aufwand für die nichtbehinderten Vertreter in den Gremien, möglicherweise weniger Frustrationserlebnisse; **Nachteile:** keine unmittelbare Beteiligung, der Kontakt mit den nichtbehinderten Planern ist nicht in vollem Umfang gegeben, hoher personeller Aufwand zur Sicherstellung der Informationsaufbereitung und – weitergabe.

Eine mittelbare Beteiligung der geistig behinderten Menschen wäre gewährleistet z.B. über die Durchführung von Beteiligungsverfahren wie Workshops, Zukunftskonferenzen und Zukunftswerkstätten, Fragebogenaktionen und Interviews. Der Vorteil hierbei wäre, dass eine größere Zahl Betroffener und auch solche geistig behinderten Menschen zu Wort kommen können, die sich nicht oder nicht besonders gut artikulieren können. Auch diese Formen der Beteiligung an sich, wie auch die behinderten Menschen selbst, müssten sorgfältig (darauf) vorbereitet werden.

¹ An dieser Stelle ist es m.E. wichtig, den Begriff der Beteiligung näher zu betrachten. Das Wort Beteiligung im Sinne von Partizipation hat unterschiedliche Bedeutungen, wie z.B. Teilhabe, Teilnahme, Einbeziehung, Mitwirkung, Mitbestimmung. Genauso unterschiedlich ist je nach gewähltem Terminus auch der Grad der tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Entscheidungen. Aus meiner Sicht ist im beschriebenen Teilhabeprozess zum gegenwärtigen Zeitpunkt in letzter Konsequenz noch nicht klar, in welcher Intensität die geistig behinderten Menschen beteiligt werden können und sollen.

4.1.2 Ergebnisse und Erkenntnisse des Lernprojekts

4.1.2.1 Vereinbarungen mit der PH

Für mein Lernprojekt habe ich mich für die Durchführung einer Fragebogenaktion entschieden. Die Fakultät für Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, die selbst schon auf einige Erfahrungen mit Beteiligungsprojekten mit geistig behinderten Menschen zurück blicken kann,² hat sich bereit erklärt, mich bei der Fragebogenaktion zu unterstützen.

Meine Aufgabe dabei war es, für die Studenten den Hintergrund der Fragebogenaktion, also Erforderlichkeit der Planung und Infos zum Planungsprozess aufzubereiten und darzustellen, welche Erkenntnisse ich aus der Fragebogenaktion erwarte. Mit meinen beiden Ansprechpartnern an der PH, Herrn Prof. Dr. Klauß und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Dr. Terfloth hatte ich vereinbart, dass ich einen weitgehend fertigen Musterfragebogen zur Verfügung stelle, der so konzipiert ist, dass die Antworten der behinderten Menschen Erkenntnisse für Entscheidungsbereiche im Planungsprozess bieten. Diese Aufgabe gestaltete sich schwierig.

4.1.2.2 Herausforderungen beim Erstellen des Fragebogens

4.1.2.2.1 Konkrete Fragestellung mit Erkenntnisgewinn für den Planungsprozess:

Meine ursprüngliche Absicht war es, die behinderten Menschen zu dem zu befragen, was wir im Planungsprozess zu tun überlegt hatten. Unabhängig von der Frage, wie solche Dinge in leichter Sprache zu übersetzen und den behinderten Menschen verständlich zu machen sind, gibt es im Planungsprozess bis heute leider noch keine konkreten Handlungsempfehlungen und Überlegungen, zu denen man die behinderten Menschen hätte fragen können³. In diesem Zusammenhang wird allerdings deutlich, dass, wenn dem so wäre, die Willensbildung in den Gremien wohl weitgehend abgeschlossen gewesen wäre. Es ist fraglich, welche Auswirkungen eine sich daran anschließende, naturgemäß bis zur Auswertung zeitaufwändige Befragung mit ungewissem Ausgang auf die Mitwirkenden in den Gremien gehabt hätte. Daraus muss gefolgert werden, dass bei einer solchen Vorgehensweise die möglichen Szenarien und Ergebnisse der Planung vorweggenommen werden müssen um sie von den Betroffenen bewerten lassen zu können.

4.1.2.2.2 Konkrete Zielgruppe der Befragung

Der Planungsprozess orientiert sich an den Lebensphasen der behinderten Menschen: Thematisch wird die Kindergarten- und Schulzeit, dann die Phase der Beschäftigung und letztlich die Zeit als Senior betrachtet (Lebensphasenmodell). Das zentrale Thema Wohnen erstreckt sich auf alle Lebensphasen.

Angesichts der Tatsache, dass geistig behinderte Menschen nicht in der Lage sind, Vergangenes zu reflektieren und in den Zusammenhang mit Gegenwart oder Zukunft zu bringen, war bei

² z.B. bei der Durchführung eines gemeinsam mit Studenten und von der örtlichen Lebenshilfe betreuten geistig behinderten Menschen Seminars zum Thema „Mitwirkung geistig behinderter Menschen an der Kommunalpolitik“

³ Aktuell werden u.a. künftige Bedarfszahlen für Plätze in Werkstatt und Förder- und Betreuungsgruppe prognostiziert. Dem vorausgegangen waren langwierige Erhebungen und Abstimmungsprozesse, wie viele der Abgänger der Schulen für Geistigbehinderte dauerhaft auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar sein werden, wie viele der Schulabgänger einen Platz in der Werkstatt benötigen werden und wie viele der Schulabgänger so schwer behindert sind, dass sie nicht die Werkstatt besuchen können und einen Platz in einer sog. Förder- und Betreuungsgruppe benötigen. Diese Überlegungen und ihre Ergebnisse können von ihrem Wesen her nicht mit den Betroffenen diskutiert werden.

der Konzeption des Fragebogens klar, dass es v.a. darum geht, die behinderten Menschen an den Schnittstellen der einzelnen Lebensphasen konkret zu ihrer jeweiligen Situation zu befragen, also innerhalb der Zielgruppe „Geistig behinderte Menschen“ nochmals lebensphasenorientierte Zielgruppen mit spezifischen Fragen zu bilden. D.h., den Werkstufenschüler⁴ zu seinen Überlegungen, was er nach der Schule arbeiten, wie er wohnen und sein Leben gestalten möchte, oder den 55-jährigen Werkstattbeschäftigten, nach seinen Vorstellungen zur Zeit nach der Werkstatt zu befragen.

4.1.2.2.3 Art der Fragestellung

Als weitere Aufgabe kam hinzu, dass sich für den Erkenntnisgewinn der Befragung – unabhängig von der Frage der Auswertbarkeit – offene Fragen angeboten hätten, die aber den geistig behinderten Menschen nur schwer gestellt werden können. Das daraus resultierende Erfordernis der Formulierung geschlossener Fragen kann den geistig behinderten Menschen schnell manipulieren und kann das Ergebnis verfälschen.

4.1.2.2.4 Tatsächliche Hindernisse

Leider gab es im Sommersemester 2007/2008 nicht genügend bzw. keine Studenten, die bereit waren, sich des Themas anzunehmen. Erst im Wintersemester 2008/2009, also Anfang/Mitte Oktober fand sich eine ausreichende Zahl von Studenten, die sich im Rahmen des Seminars „Von der Normalisierung zur Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe: Wirkungen von Leitideen in der Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung“ mit dem Baustein: „Konkrete Beteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten an der Sozialplanung in Heidelberg – Grundlagen, Fragestellungen, Methoden, Konkrete Planung: Fragebogenbearbeitung, Vorbereitung der Befragung (einfache Sprache, Anschaulichkeit), Vorbereitung der Auswertung, Einrichtung von Arbeitsgruppen, Gesprächsführung bei Interviews mit Menschen mit Lernschwierigkeiten“ beschäftigen wollten.

Weil ich nicht sicher sein konnte, dass sich mit Beginn des neuen Wintersemesters auch tatsächlich Studenten finden, die mich unterstützen und weil ich befürchtete, für mein Lernprojekt keine Ergebnisse aufweisen zu können, suchte ich im Sommer 2008 nach einer Alternative. Ich entschloss mich dazu, an der städtischen Schule für Geistigbehinderte eine kleine Gruppe von Schülern selbst zu befragen und konzipierte dafür einen Fragebogenentwurf (Anlage 2), der mich bei den Interviews unterstützen sollte.

Ich befragte eine Klasse mit acht Schülern im Beisein ihres Lehrers zu ihren Vorstellungen nach der Schule. Darüber hinaus führte ich ein Interview mit zwei Schülern. Die Ergebnisse dieser Befragung werde ich für die Veröffentlichung im Januar 2009 in Steinbach dokumentieren.

Im Oktober 2009 überarbeitete mit den Studenten des Seminars an der PH meinen Fragebogen. Zwei Studentinnen, die ihre Zulassungsarbeit damit schreiben werden, überarbeiteten die Fragen, übersetzten sie in einfache Sprache und veranschaulichten sie. In einem Testlauf wurde der Fragebogen mit einem geistig behinderten Menschen ausprobiert und leicht verändert (Anlage).

⁴ In der Werkstufe, der letzten Schulstufe der Schule für Geistigbehinderte, werden die Schüler auf ihre Schulentlassung und den Werdegang danach vorbereitet.

Folgende Anliegen meinerseits konnten nicht berücksichtigt werden:

Ein wichtiges Anliegen war es mir, dass **möglichst ein breiter Querschnitt an Ausprägungen geistiger Behinderung** befragt wird, dass sich also auch solche Menschen äußern können, die nicht sprechen können. Dies war (zeitlich) leider nicht zu realisieren, da der Fragebogen dann anders, bzw. speziell für diese Menschen/Zielgruppe hätte entwickelt werden müssen.

- Auch meine beiden Wunschthemen Wohnen und Arbeiten konnten nicht gleichzeitig abgewickelt werden, da sie den Fragebogen zu komplex gemacht hätten. Abgefragt werden nun bei rund sechzig behinderten Menschen die Bereiche Wohnen und Freizeit.

4.2 Dokumentation des weiteren Vorgehens und weiterer Vorhaben

In den ersten zwei Dezemberwochen wird nun die Befragung bei ca. 40 Personen, die in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und bei 20 Werkstufenschülern einer Sonderschule für Geistigbehinderte durchgeführt. Die Auswertung ist Anfang Januar geplant, In der dritten Januarwoche werden die Ergebnisse betrachtet und aufbereitet.

Klar ist, dass es nicht nur um die Ergebnisse zu den Fragen, sondern auch darum geht zu dokumentieren, wie die geistig behinderten Menschen auf die Befragung reagiert haben, wie ihr Verständnis für die Fragen war und welche Reaktionen sie ausgelöst haben. Diese Erkenntnisse sollen ebenfalls dokumentiert und für künftige Überlegungen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse und deren Interpretation werden in die Lenkungsgruppe eingespeist und dort beraten. Dort wird dann auch überlegt, in welcher Form die Beteiligung der geistig behinderten Menschen künftig erfolgen kann und soll. Aus meiner Sicht muss unbedingt über die Frage nachgedacht werden, wie auch nicht sprechende behinderte Menschen beteiligt werden können. Möglicherweise kann es dabei nur darum gehen, Dinge und Vorlieben zu erfragen, die sich in ihrem unmittelbaren Bereich befinden.

Appell an und Info für die Menschen ohne Behinderung:

„Der enge Zusammenhang zwischen Intelligenz und Denken kann zu der Schlussfolgerung führen, dass eine Einschränkung des logischen Denkens für Menschen mit einer geistigen Behinderung eine unveränderliche Tatsache ist. Tatsächlich versuchen geistig behinderte Menschen oft gar nicht, ihre Denkmöglichkeiten einzusetzen, weil man ihnen nicht genügend Zeit, Gelegenheit und Hilfe zum selbständigen Denken gibt. Wer viel Misserfolg hat, und ständig Hilfe erhält, lernt nicht, ein Problem selbständig zu lösen, sondern erwartet Hilfe von außen.“

⁵(Ich habe selbst an einem Tag befragt und dabei folgende (mich eigentlich eher frustrierende) Erfahrungen gemacht bzw. bin zu folgenden Erkenntnissen gelangt:

- es ist leicht, den behinderten Menschen Antworten „in den Mund zu legen“
- die gewählte Art und Weise der Beteiligung im Sinne einer Befragung führt eher zu einem Erkenntnisgewinn für die Leistungserbringer bezüglich der Ausgestaltung vorhandener Systeme und Strukturen, denn zu Ideen für die Entwicklung neuer Strukturen
- zielführender scheint die mittelbare Beteiligung (Beiräte o.ä.) von „fitten“ Menschen mit geistiger Behinderung zu sein

⁵ Angelika Spinner/Michael Kamuf – Graf-von-Galen Schule, Heidelberg: „Schüler mit (geistiger) Behinderung am Praktikumsort“

- je schwächer die geistige Leistungsfähigkeit eines behinderten Menschen ausgeprägt zu sein scheint, desto weniger (abstrakte) Erkenntnisse kann ich gewinnen⁶
- selbst „schwache“ behinderte Menschen, die derzeit noch bei ihren Angehörigen leben, haben auf die Frage nach dem Leben in einem Wohnheim mit Ablehnung reagiert (leider haben wir in den Fragebogen keine Möglichkeit vorgesehen, die Ausprägung der geistigen Behinderung festzuhalten, um so Rückschlüsse auf bestimmte Reaktionen ziehen zu können).

Anita Reidel

Sinsheim, im Dezember 2008

⁶ (Achtung: Personen, die nicht kommunizieren können müssen deshalb nicht unbedingt als „geistig nur schwach leistungsfähig“ bezeichnet werden, hierunter gibt es Personen, die sich durchaus mittels Gestützter Kommunikation ausdrücken können



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNG	HINWEISE
AB	Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen	
AGSDL	Arbeitsgemeinschaft der Sozialdienstleister in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis	Die AG arbeitet mit allen anderen Organisationen, die in der Behindertenarbeit tätig sind, zusammen.
ambulante Betreuung	Das ambulant betreute Wohnen hat zum Ziel, auf Dauer ein von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen	
BBB	Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen	
BVG	Bundesversorgungsgesetz	
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr	
BWB	Betreutes Wohnen für behinderte Menschen – ambulante Wohn- bzw. Betreuungsform.	
BWF	Begleitetes Wohnen in Familien (früher: Pflegefamilien) – ambulante Wohn- bzw. Betreuungsform	
Erhebungsgebiet	Stadtgebiet Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis, Stadtgebiet Mannheim und der Neckar-Odenwald-Kreis	
EV	Eingangsverfahren in einer Werkstatt für behinderte Menschen	
Fö	Förderschule	
FuB-Bereich/ -Gruppe	Förder- und Betreuungsbereich bei einer Werkstatt für behinderte Menschen	
G	Grundschule	
Gy	Gymnasium	
H	Hauptschule	
HBG	Hilfebedarfsgruppe	s.a. Metzlerverfahren
HD/Stadt oder S	Abkürzung für Stadt Heidelberg, aus Formatierungsgründen notwendig	
IFD	Integrationsfachdienst	Er berät und unterstützt Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer. Der IFD arbeitet im Auftrag des KVJS. Die IFDs im Planungsraum haben ihre Standorte in Heidelberg und in Mannheim.

BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNG	HINWEISE
KiTaG Ba-Wü	Baden-Württembergisches Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern und Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege – Kindertagesbetreuungsgesetz.	
Kreis oder K	Rhein-Neckar-Kreis	
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	
Leistungsberechtigte (LB)r	früher Hilfeempfänger	
Leistungserbringer	früher Einrichtungsträger	
Leistungsträger	früher: Kostenträger z. B. Rhein-Neckar-Kreis oder Stadt Heidelberg	
Leistungstypen (LT)	Für die Leistungen voll- oder teilstationärer Angebotsformen nach dem SGB XII werden differenziert nach Zielgruppen Leistungstypen gebildet.	
LH	Abkürzung für Lebenshilfe	
MA	Stadt Mannheim	
Metzler-Verfahren	Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs nach Dr. Metzler – findet vor allem bei stationärer Betreuung und im Bereich Betreutes Wohnen für geistig beh. Personen Anwendung	Für stationäre Leistungen gibt es je nach Bedarfsumfang fünf Hilfebedarfsgruppen und für das Betreute Wohnen drei Hilfebedarfsgruppen.
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst, Gesundheitsamt	
Planungsraum	Stadtgebiet Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis	
Privates Wohnen	Leistungsberechtigter wohnt in eigener Wohnung oder bei den Eltern oder Geschwistern und nimmt an tagesstrukturierenden Maßnahmen teil.	
R	Realschule	
R-N-K oder K	Abkürzung für Rhein-Neckar-Kreis	
SchulG	Schulgesetz für Baden-Württemberg	
Seniorengruppen	Tagesstrukturierendes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen in der Regel Senioren (LT I.4.6)..	
SGB	Sozialgesetzbuch	
SGB VIII	SGB Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe	

BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNG	HINWEISE
SGB IX	SGB Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) . Soziale Pflegeversicherung	
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe	
stationär	Leistungsberechtigter wird in einer Einrichtung (Heim) betreut.	
teilstationär	Leistungsberechtigter besucht eine Einrichtung und wohnt selbständig, bei Eltern oder Angehörigen oder in in einer ambulanten Wohnform (BWB).	
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen	weitere Erläuterungen sh. Text.

